

# Recht

**Hans Jürgen Kensy**

**(staatl. geprüfter & bestätigter Jagdaufseher)**

## *Ursprung*

Schon in der Altsteinzeit wurde von Menschen gejagt - „Jäger und Sammler“ ist die gängige Bezeichnung für die Menschen dieser Zeit. Die Jagd diente hauptsächlich zur Nahrungsversorgung und lieferte neben Fleisch wertvolle tierische Nebenprodukte wie Knochen für Werkzeuge oder auch Flöten und Kunstwerke und Felle als Bekleidung, für Schuhe, für Decken, Behausungen (Zelte) und Tragetaschen, sowie Sehnen zum Nähen und für Bögen.

Die Jagd sowie das Sammeln als Überlebensgrundlage prägten den Menschen beinahe genetisch. Betrachtet man heute das Verhalten des Menschen unter dem Aspekt 'Jagd' bzw. 'Sammeln', muss man feststellen, dass beides nach wie vor sehr ausgeprägt ist - sei es die Jagd auf das "Schnäppchen" oder das Sammeln welcher Dinge auch immer.

Mit der zunehmenden Sesshaftigkeit und der damit verbundenen Domestizierung von Tieren trat die Jagd mit all ihren Gefahren und Erschwernissen als Lebensgrundlage bei weiten Teilen der Bevölkerung zunehmend in den Hintergrund. Schon in den antiken Hochkulturen wurde die Jagd auch als Freizeitvergnügen betrachtet. Es gab jagdbezogene Kulte für Gottheiten, denen das Jagen besonders geheiligt war - so die griechische Göttin Artemis und die römische Göttin Diana. Besonders erstaunlich dabei ist, dass die Jagd als Männerdomäne keinen Gott, sondern eine Göttin als 'Patronin' hatte. Auch unter den Heiligen der katholischen Kirche gibt es einen Patron der Jäger, den Hl. Hubertus.

Bis ins Mittelalter wurde die Jagd immer mehr zum Privileg des Adels sowie staatlicher und kirchlicher Würdenträger. Aus dem Mittelalter stammt auch die Unterscheidung zwischen „hoher Jagd“ - der dem Adel vorbehaltenen Jagd auf Hochwild - und „niederer Jagd“ (für den niederen Klerus etc.) auf kleinere Tiere wie Hasen und Federwild sowie Rehwild, das als einzige Schalenwildart dem (Niederwild) angehört. Bezirke, in denen das Jagdrecht alleine dem König zustand, wurden als Wildbann bezeichnet. Im 18. und 19.

Jahrhundert wurde die Jagd bzw. der Jäger auch als „Parforce“ bezeichnet.

Prinzipiell ist die Jagd ein Handwerk bzw. ein Lehrberuf. Der Berufsjäger braucht also für seinen Lebensunterhalt eine Anstellung.

Entstanden im Mittelalter gibt es Berufsjäger noch heute. Allerdings ist die Zahl der Reviere, die zum einen groß genug und zum anderen finanzkräftig genug sind, um einen Berufsjäger zu beschäftigen, nicht mehr in dem Umfang vorhanden. Deshalb ist die Zahl der Berufsjäger recht gering. In allen anderen Revieren wird die Jagd heute von Jägern ausgeübt, die ein Revier gepachtet oder vom Jagdpächter eine Jagderlaubnis erhalten haben.

Grundsätzlich sind Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften zusammengeschlossen, die das Jagdausübungsrecht entweder selbst ausüben oder auf Zeit an Dritte verpachten. Erst ab einer gewissen Mindestgröße des Grundeigentums (Eigenjagd) ist der Zusammenschluss nicht nötig. Das Jagdrecht ist einseitig mit dem Grundeigentum verknüpft: Der Grundeigentümer hat einerseits das Recht auf die Jagd, kann aber andererseits wegen der Zwangsgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft die Jagd auf seinem Besitz nicht verhindern.

In den Staats- und Landesforsten wird das Jagdrecht durch die Forstämter ausgeübt und zum Teil ebenfalls weiterverpachtet.

### **Brauchtum - Jäger in Märchen und Geschichten**

In Deutschland existiert ein jagdliches Brauchtum mit verschiedenen jagdlichen Bräuchen. Über die Jahrhunderte hat sich eine Fachsprache (Jägersprache) entwickelt, wie sie in jeder Zunft entstand und die von Außenstehenden oft nicht verstanden wird. Die traditionelle grüne Bekleidung ist jedem bekannt und kaum wegzudenken. Jagdliche Traditionen werden in der Jägerschaft aktiv gepflegt, zumeist in der jagdlichen Praxis.

Wie wenige andere Berufsgruppen sind die Jäger in zahlreichen Märchen und Geschichten mystifiziert worden. In den (nord- und mitteldeutschen) Märchen und Geschichten treten sie vor allem als edle Gestalten auf. In Märchen sind sie es oft, die am Ende die Wende zum Guten herbeiführen oder besiegeln (zum Beispiel die Rettung vor dem „bösen Wolf“).

Auch in den Heimatfilmen der 50er Jahre treten Jäger oft als edle Kavaliere auf und damit in gewisser Weise als Nachfolger der Rittergestalt in mittelalterlichen Geschichten.

Dagegen werden die Jäger oder „Jäger“ in süddeutschen, besonders in bayerischen Volkserzählungen oft negativ dargestellt. Der Wald gehörte im

Empfinden des Volkes allen.  
Somit wurde das Wildern als legitim angesehen.  
Dies gilt vor allem für Lieder und Geschichten.

Dort wird oft der Konflikt zwischen den  
„Wildschützen“ (Wilderer) und den Jägern als Gehilfen der verhassten Obrigkeit  
beschrieben.

Während die Wildschützen als alles mit den Armen teilende, tapfere Männer  
dargestellt werden, werden die Jäger als feige und hinterrücks beschrieben.

Besonders deutlich kommt das in dem bayerischen Lied vom Schützen  
[Georg Jennerwein](#) zum Ausdruck, aber auch der erzgebirgische  
Wilderer [Karl Stülpner](#) ist in ähnlicher Weise zur Legende geworden.

Das Järgewand ist allerdings auch eine häufige Verkleidung des [Teufels](#), so etwa  
in [Jeremias Gotthelfs](#), „[Die schwarze Spinne](#)“. Auch der [Rattenfänger von Hameln](#)  
entführt die Kinder im Jägerkleid.

In der heutigen Darstellung in den Medien überwiegt die negative  
Berichterstattung über Jagd und Jäger. Schon in dem [Disney](#)-Trickfilm  
„[Bambi](#)“ stellt eine Gruppe unwaidmännischer Jäger die „Bösen“ dar, die Bambis  
Mutter "totschießen".

### **Jagd und Christentum**

Die Jagd stellt für gläubige Christen nicht unbedingt einen Widerspruch dar, auch  
wenn einigen Quellen zufolge der Schutzheilige der Jäger, der [Heilige Hubertus](#)  
(Gedenktag 3.

November), der Jagd nach einer Erscheinung abschwor und vom leidenschaftlichen  
Jäger zum Nichtjäger wurde.

Andere Quellen berichten, dass sich der vorher wilde und zügellose Hubertus,  
nachdem ihm ein Kruzifix zwischen dem Geweih eines weißen Hirschen  
erschieden war, zum christlich- gemäßigten (er war vorher Heide und ließ sich  
nach der Erscheinung taufen) und waidgerechten Jäger wandelte.

Gläubigen wie weniger gläubigen christlichen Jägern gilt  
die Hubertuslegende demnach als Vorbild der Mäßigung  
und zum Ansporn, gemäß der waidmännischen Losung

„...den Schöpfer im Geschöpfe [zu] ehr[en].“

## Deutsches Jagdrecht

Nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 des [Grundgesetzes](#) hat der Bund das Recht zur Rahmengesetzgebung auf dem Gebiete der Jagd. In Ausübung dieser Gesetzesgebungskompetenz hat der Bund das [Bundesjagdgesetz](#) (BJagdG) erlassen. Daneben existieren in allen Bundesländern Landesjagdgesetze. Auch das Europarecht hat indirekten Einfluss auf das bundesdeutsche Jagdrecht, z.B. durch die Vogelschutzrichtlinie oder die Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie.

Das [Bundesjagdgesetz](#) ist zwar das Nachfolgegesetz des [Reichsjagdgesetzes](#) von 1934, die jagdfachlichen Inhalte jedoch gehen viel weiter zurück: Die Grundlagen stammen aus dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Amtszeit des Sozialdemokraten und Jägers [Otto Braun](#) als Minister (1918-1921). Weitere Vorbilder waren die reformierten Jagdgesetze von Polen, Rumänien und das stark auf Naturschutz ausgerichtete britische Kolonial-Jagdrecht.

Konkret veranlasst und durchgesetzt hat das Reichsjagdgesetz dann der nationalsozialistische preußische Ministerpräsident und spätere Reichsjägermeister [Hermann Göring](#).

Eigentlicher [Spiritus rector](#) des Gesetzeswerkes, mit dem die Jagd in Deutschland erstmals einheitlich geregelt wurde, war jedoch der Jagdfunktionär Oberjägermeister *Ulrich Scherping* (1889–1958), der seit 1933 als Jagdreferent in der preußischen Staatsforstverwaltung wirkte.

Im Vorwort des Reichsjagdgesetzes waren die „ideologiegeprägten, teils von Hermann Göring selbst beigesteuerten Passagen konzentriert“, so der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages, der sich mit der Herkunft des Bundesjagdgesetzes eingehend beschäftigt hat.

Deshalb ist das Vorwort im BJagdG komplett gestrichen worden. Weitere Einzelheiten zur Entstehung des Reichsjagdgesetzes und seiner Bedeutung für das heutige Bundesjagdgesetz finden sich in der entsprechenden Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages.

1952 wurde das Reichsjagdgesetz nach formellen und redaktionellen Änderungen in bundesdeutsches Recht überführt. Die Tatsache, dass das Bundesjagdgesetz das Nachfolgegesetz des Reichsjagdgesetzes ist, dient Jagdgegnern häufig als Angriffspunkt. Wie die Auswertung des Wissenschaftlichen Dienstes belegt, zu Unrecht.

Nach deutschem Recht steht das Jagdrecht dem Grundeigentum zu. Es ist gleichzeitig eine Pflicht, der Eigentümer kann die Jagd auf seinem Besitz nicht verbieten. Zu unterscheiden ist das Jagdrecht, welches grundsätzlich jeder Grundbesitzer innehat, vom Recht auf die tatsächliche Ausübung der Jagd, welches an zahlreiche Bedingungen geknüpft ist.

Die Ausübung des Jagdrechts ist nur in Jagdbezirken erlaubt und auch dort, mit Ausnahme der Jagd zur Schädlingsbekämpfung, nur außerhalb von „befriedeten Bezirken“ (zum Beispiel Wohngrundstücken, Gärten, etc.) Alle Grundflächen innerhalb eines Jagdbezirks gehören diesem an.

Die Jagdbezirke sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke. Einen Eigenjagdbezirk hat, wem eine zusammenhängende land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Grundfläche von mindestens **75 ha** Größe gehört. In den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind dagegen mehrere Grundstücke zu einem genügend großen Jagdbezirk zusammengeschlossen. Die jeweiligen Grundeigentümer sind zur Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften (einer Körperschaft öffentlichen Rechts) gezwungen.

Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk ist üblicherweise mindestens **150 ha** groß (Unterschiede bestehen je nach Bundesland). Besteht ein solcher, so steht das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft gemeinsam zu, die dann die Jagdausübung in Eigenregie betreibt oder, im Regelfall, an Dritte verpachtet. Es können auch Teilbezirke verpachtet werden, wenn jeder verbleibende Teil für sich genügend groß ist. Verpachtet werden also nicht etwa die Grundstücke des Jagdbezirks, sondern ausschließlich das Recht zur Jagdausübung auf denselben. Im Bundesjagdgesetz und den Landesjagdgesetzen sowie weiteren Gesetzen (Waffengesetz) und Verordnungen sind darüber hinaus vielfältige die Jagdausübung betreffende Regeln enthalten.

Diese umfassen unter anderem Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten, jagdbaren Tieren und erlaubten Jagdmethoden.

So darf beispielsweise bis auf einige Ausnahmen wie z.B. für die Jagd auf Schwarzwild nicht nachts gejagt werden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass zahlreiche Wildarten seit vielen Jahren ganzjährig geschont sind, d.h. keine Jagdzeiten haben. Sie werden dennoch nicht dem Jagdrecht

entzogen, um sie weiter der Hegepflicht der Jäger zu unterstellen.

Wilderei bezeichnet das Nachstellen, Fangen, Erlegen oder sich Aneignen von Wild unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechtes. Ebenso ist Wilderer, wer sich eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, zueignet, beschädigt oder zerstört.

### **Jagd und Tierschutz**

Manche Tierschützer

Verweisen darauf, dass die Jagd im Allgemeinen oder zumindest bestimmte Jagdarten mit dem

Tierschutz nicht vereinbar sei, wobei erwähnt werden muss, dass das Tierschutzgesetz die Jagd ausdrücklich erlaubt. Viele Jagdpraktiken

verstoßen vor allem deswegen nicht gegen das Tierschutzgesetz, weil dieses die Jagd von zahlreichen Bestimmungen ausnimmt (z.B. Verbot, ein Tier auf ein anderes zu hetzen oder das Verbot, ein Wildtier auszusetzen, das nicht an das Klima angepasst ist).

Von Jagdgegnern wird die Jagd zudem als „Blut sport“ abgelehnt, da die Freude am Töten von Tieren, bzw. der Spaß am Töten von leidensfähigen und schmerzempfindlichen Lebewesen als Hobby und Freizeitbeschäftigung nicht (mehr) mit den Grundsätzen unserer Zivilisation und Kultur zu vereinbaren sei.

### **Eigenjagdbesitzer**

Der Inhaber eines Eigenjagdbezirkes ist Eigentümer einer zusammenhängenden land-, fischerei- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundfläche mit einer in den Jagdgesetzen festgelegten Mindestgröße (z.B. 75 Hektar). Um eine Eigenjagd zu haben, muss der Grundeigentümer selbst kein Jäger sein. Ist er es aber, darf er auf seinen Flächen die Jagd ausüben. Ansonsten hat er die Möglichkeit seinen Eigenjagdbezirk (EJB) an einen anderen Jäger, der seit mindestens drei Jahren einen durchgehend gelösten Jagdschein besitzen muss, zu verpachten oder aber auf sein Jagdausübungsrecht zu verzichten und den EJB in einen evtl. bestehende, angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingliedern zu lassen.

## ***Jagdpächter***

Der Jagdpächter ist Jäger und ist seit mindestens 3 Jahren in Besitz eines gültigen Jagdscheines. Er hat die Möglichkeit, eine Eigenjagd oder einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk allein oder gemeinsam mit weiteren Jägern zu pachten. Auch kann er in Bundes- /Landesforsten einen Revierteil (Pirsch-/Hegebezirk) pachten. Die Vertragsparteien (Grundeigentümer und Jäger) vereinbaren durch schriftlichen Vertrag u.a. die Pachtdauer, den Pachtzins und die Wildschadensregulierung sowie weitere frei verhandelbare Inhalte.

## ***Begehungsscheininhaber***

Der Begehungsscheininhaber ist Jäger mit gültigem Jagdschein und hat von einem Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter eine schriftliche Jagderlaubnis, den Begehungsschein, erhalten, der entgeltlich oder unentgeltlich vergeben werden kann. Durch diesen erhält er die rechtliche Möglichkeit zur Jagdausübung im Revier seines Jagdherrn.

## ***Jagdgast***

Der Jagdgast, welcher ebenfalls einen gültigen Jagdschein besitzen muss, geht auf Einladung eines anderen Jägers (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter) in dessen Revier zur Jagd. Dieses Recht zur Ausübung der Jagd kann wiederum entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden. Die Einladung erfolgt normalerweise schriftlich und wird so formuliert, dass sie als Jagderlaubnis gilt. Natürlich spricht nichts dagegen, wenn der Jagdausübungsberechtigte einen befreundeten Jäger mündlich einlädt und diesen jagen lässt, solange er selbst in wenigen Minuten vor Ort sein kann.

## ***Jagdschutzberechtigte***

Neben den **zuständigen öffentlichen Stellen** ist der **Pächter** eines Jagdreviers berechtigt, den Jagdschutz in seinem Revier auszuüben. Hierzu kann er auch einen **Jagdaufseher** anstellen, der von der **zuständigen Behörde bestätigt** werden muss.

Der Jagdschutz ist im Bundesjagdgesetz geregelt und besteht darin, **Wildtiere zu schützen und zwar vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen sowie vor**



## wildernden Hunden und streunenden Katzen.

Darüber hinaus ist Sorge zu tragen, dass die zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

Jedes Bundesland kann den Jagdschutz noch weiter gehend ausgestalten. Während das Bundesjagdgesetz beispielsweise pauschal festlegt, dass Wild vor Futternot zu schützen ist, regeln die Landesgesetze oft, zu welchen Jahreszeiten das Füttern erlaubt ist, welche Witterungsverhältnisse dazu vorliegen müssen, wie viel gefüttert werden darf und Ähnliches mehr.

## Der Jagdschutzberechtigte hat im Revier

### gewisse

Polizeigewalt. Er darf Personen anhalten und ihre Personalien feststellen, wenn sie unberechtigt jagen oder gegen jagdrechtliche Vorschriften verstoßen. Er darf solchen Personen Wild, Waffen, Fanggeräte, Hunde und Frettchen abnehmen und unter bestimmten Voraussetzungen wildernde Hunde und Katzen abschießen. Auch dies ist allerdings in den verschiedenen Landesgesetzen nicht einheitlich geregelt.

## Allgemeine Gesetze

### § Überblick

- Bundesgesetze
  - Grundgesetz
  - Bundesgesetze
  - Verordnung

- Landesgesetze

- Landesverfassung
- Satzungen
- Verordnung

## **Bundesgesetzgebung**

---

- Zuständigkeit des Bundes
- Zuständigkeit des Bundesrates  
nicht erforderlich
  - Bundesgesetz
  - Ausführung durch Bundesbehörden
  - Auftragsverwaltung durch die  
Länder  
Zuständigkeit der Länder
- Zuständigkeit des Bundesrates erforderlich
  - Rahmengesetzgebung
  - Ausführungsgesetze der Länder
  - Ausführung durch die Landesbehörden

## **Grundgesetz**

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

### **Rahmengesetzgebung des Bundes**

Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des

Artikels 72 Rahmenvorschriften

für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über: (Beispiel in Pkt 3)

3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;

### **Erlass von Rechtsverordnungen**

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

#### **Gesetz**

Gesetz ist im formellen Sinne jeder

vom zuständigen Gesetzgebungsorgan im Gesetzgebungsverfahren und in der dafür vorgesehenen Weise verkündete Beschluss. Im materiellen Sinne ist Gesetz jede hoheitliche Anordnung, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen eine allgemeinverbindliche Regelung enthält. Gesetze im materiellen Sinne sind Satzungen und Rechtsverordnungen. Es wird zwischen Bundes- und Landesgesetzen unterschieden. Keine Gesetze sind Verwaltungsakte und Verwaltungsvorschriften.

#### **Rechtsverordnung**

Rechtsverordnung ist eine vom Gesetz abgeleitete Rechtsquelle.

Während die Gesetze nur von den zuständigen Gesetzgebungsorganen (Bundestag, Landtage) beschlossen

werden können, obliegt der Erlass von Rechtsverordnungen der vollziehenden Gewalt.

Eine Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, wenn ein Gesetz hierfür eine besondere Ermächtigung enthält. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein. Gegenüber Gesetzen sind Rechtsverordnungen nachrangig.

## **Anordnung**

Anordnung ist eine verwaltungsrechtliche Handlung, die nach außen gerichtet einen Verwaltungsakt darstellen kann, und sofern sie sich innerhalb der Verwaltungsorganisation an eine nachgeordnete Behörde richtet, als Verwaltungsanordnung oder Weisung ihren Ausdruck findet.

## **Vorschrift**

Vorschrift ist eine andere Bezeichnung für eine

Rechtsvorschrift. Sie bezeichnet einen Rechtssatz in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung. Von der Verwaltungsvorschrift unterscheidet sich die Rechtsvorschrift dadurch, dass sie sich an die Allgemeinheit und nicht lediglich an die Behörden oder Bedienstete wendet

## **Regelwerke und Gesetze die die Jagd betreffen**

- Bundesjagdgesetz

- Landesjagdgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz
- Bundeswaffengesetz
- Bundeswildschutzverordnung
- Bundesartenschutzverordnung
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Strafgesetzbuch
- Strafprozessverordnung
- Tierseuchengesetz
- Fleischhygienegesetz
- Fleischhygieneverordnung
- Tierschutzgesetz
- Bundeswaldgesetz
- Landeswaldgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften der BG

# Bundesjagdgesetz (BJagdG)

## § 1

### Inhalt des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
- (2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.
- (4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.
- (5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.
- (6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.
-

**Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis**



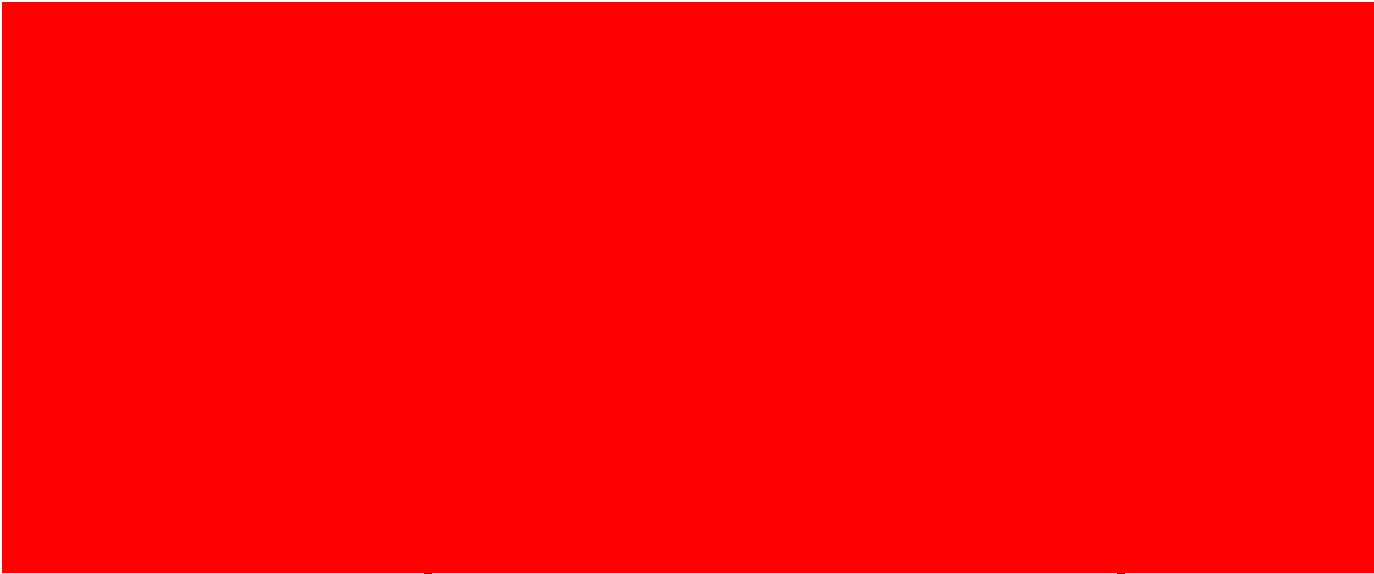
**Wild zu hegen**



**Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden ( §1 BJG (1))**



**Ziel der Hege**



**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk = Jagdgenossenschaft**



**Eigenjagdbezirk = Eigentümer (mit gültigem Jagdschein)**

## § 2 Tierarten

- **(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:**
- **1. Haarwild:**
  - Wisent (*Bison bonasus* L.),
  - Elchwild (*Alces alces* L.),
  - Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
  - Damwild (*Dama dama* L.),
  - Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),
  - Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
  - Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),
  - Steinwild (*Capra ibex* L.),
  - Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),
  - Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
  - Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
  - Schneehase (*Lepus timidus* L.),
  - Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
  - Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
  - Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
  - Luchs (*Lynx lynx* L.),
  - Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
  - Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
  - Baummarder (*Martes martes* L.),
  - Iltis (*Mustela putorius* L.),
  - Hermelin (*Mustela erminea* L.),
  - Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),
  - Dachs (*Meles meles* L.),
  - Fischotter (*Lutra lutra* L.),
  - Seehund (*Phoca vitulina* L.);



## 2. Federwild:

- Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
- Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
- Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
- Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
- Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
- Rackelwild (*Lyrus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
- Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
- Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
- Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
- Wildtauben (Columbidae),
- Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),
- Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),
- Wildenten (Anatinae),
- Säger (Gattung *Mergus* L.),
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
- Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),
- Möwen (Laridae),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
- Großtrappe (*Otis tarda* L.),
- Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
- Greife (Accipitridae),
- Falken (Falconidae),
- Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

- **(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.**
- **(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.**
- **(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.**

## § 3

### Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

- (1) Das **Jagdrecht** steht dem **Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu**. Es ist **untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden**. Als **selbständiges dingliches Recht** kann es nicht begründet werden.
- (2) **Auf Flächen**, an **denen kein Eigentum begründet ist**, steht das **Jagdrecht den Ländern zu**.
- (3) **Das Jagdrecht** darf nur in **Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4ff. ausgeübt werden**.

### §7 Eigenjagdbezirk

- (1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von **75 Hektar** an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.
- (2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden.
- (4) In einem Eigenjagdbezirk ist Jagdausübungsberechtigter Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

### § 8 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens **150 Hektar** umfassen.
- (2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen

zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

- (3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat.
- (4) Die Länder können die Mindestgrößen allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.
- (5) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**



**Jagdgenossenschaft = Jagdgenosse**





## § 11 Jagdpacht

- (1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder.

### Raubwild

Alles Wild, dass sich von lebendig ergriffener Beute ernährt, wird als Raubwild bezeichnet; im engeren Sinne stellt raubwild eine Ordnung der Säugetier mit großen Eckzähnen, starken

Reißzähnen und scharfen Krallen dar. Z.B. Katzen, Hunde, Marder und Bären. Die in Deutschland am häufigsten vorkommende Raubwildart ist der Fuchs. Weiter gehören dazu der Marder, Otter, Dachs, Iltis, Wiesel, Luchs, Wildkatze und der Seehund. Zum Raubwild gehören auch der Marderhund und der Waschbär. Der neue Begriff für das Raubwild ist: „Beutegreifer“.

### Raubzeug

Alle im Jagdgesetz nicht als jagdbar aufgeführten Tiere, die dem Friedwild schaden sowie wildernde Hunde und streunenden Katzen.

## § 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt;  
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben;

- c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;
- d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;
5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchfeuern Federwild zu fangen;
- b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
6. Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;
7. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;
8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;
10. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;

11. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;

12. die Netzjagd auf Seehunde auszuüben; 13. die Hetzjagd auf Wild

auszuüben;

14. die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;

15. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;

16. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1.000 Hektar auszuüben;

17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;

18. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.

### **§ 19a Beunruhigen von Wild**

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.



## § 20 Örtliche Verbote

- (1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.
- (2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken wird durch die Länder geregelt.

## § 23 Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder **den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen**, sowie die Sorge für die Einhaltung der **zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften**.

### **Durch welche Normen wird die Ausübung der Jagd geregelt?**

Durch das Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz, die Verordnung über die Jagdzeiten, die Bundeswildschutzverordnung und die nach den Richtlinien des Bundesjagdgesetzes ergangenen ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften

### **Wer ist Jagdausübungsberechtigter?**

Im Falle des Eigenjagdbezirkes der Eigentümer, bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Jagdgenossenschaft und beim verpachteten Jagdbezirk der Pächter, da ihm vom Verpächter das Jagdausübungsrecht übertragen wird ( abgeleiteter JAB)

### **Wann erwirbt der JAB Eigentum an Wild?**

Wenn er die tatsächliche Sachherrschaft an ihm erlangt oder aber Jagdpersonal, Treiber und Jagdgäste als Besitzdiener (§ 855 BGB) für ihn.

## **Jagdschein erteilen und versagen**

### **§ 15 (BJG)**

#### **Allgemeines**

- (1)** Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.
- (2)** Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.
- (3)** Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.
- (5)** Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

## **§ 16 Jugendjagdschein**

- (1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.
- (2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.
- (3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.
- (4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **§ 17 (BJG)**

### **Versagung des Jagdscheines**

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

2) **Der Jagdschein kann versagt werden**

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

**(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie**

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

**(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die**

1.
  - a) wegen eines Verbrechens,
  - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
  - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
  3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
  4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

## **Entziehung des Jagdscheines**

### **§ 41 (BJG)**

#### **Anordnung der Entziehung des Jagdscheines**

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat
  1. nach § 38 dieses Gesetzes,
  2. nach den §§ 113, 114, 223 bis 227, 231, 239, 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, oder
  3. nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches verurteilt oder

nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, wenn sich aus der Tat ergibt, daß die Gefahr besteht, er werde bei weiterem Besitz des Jagdscheines erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen.

- (2) Ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (Sperrung). Die Sperrung kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keinen Jagdschein, so wird nur die Sperrung angeordnet. Die Sperrung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.
- (3) Ergibt sich nach der Anordnung Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in Absatz 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht die Sperrung vorzeitig aufheben.

### **§ 38 (BJG) Straftaten**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
  3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

### **§ 292 (Strafgesetzbuch)**

## **Jagdwilderei**

**(1)** Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

- dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
  - eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

- gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
- zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder
- von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

## **Notwehr**

§ 34 StGB

- Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

## Notstand

### § 34 StGB

- Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn.....

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

## Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

### § 1

#### Gesetzeszweck

(1) Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren.

Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(2) Dieses Gesetz dient dazu,

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
2. bedrohte Wildarten zu schützen;
3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;
4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen;
5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit



denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;

6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln;

7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen

## § 5

### Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude im Sinne der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. Friedhöfe,
4. Wildgehege,
5. Öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen,
6. Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen,
7. Golfplätze,
8. vollständig eingefriedete Betriebsgelände,
9. Häfen,
10. militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen- und Standortübungsplätzen), sofern Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese ganz oder teilweise durch eine Umfriedung begrenzt sind und
11. ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze.

- 2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechselln von Wild (mit Ausnahme von Federwild, Wildkaninchen und Raubwild) dauernd abgeschlossen und deren Eingänge abgesperrt werden können, für befriedet erklären.
- (3) In befriedeten Bezirken kann die untere Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirktes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schusswaffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Den nach Satz 1 Jagdausübungsberechtigten wird die Erteilung dieser Erlaubnis mitgeteilt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragtem die Jagdhandlung gestattet wurde.
- (4) Mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirktes oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet und der Jagdschutz gewährleistet werden.

#### **§ 7 Eigenjagdbezirke**

##### **(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirktes beträgt 150 Hektar.**

Sie kann auf Antrag des Eigentümers von der unteren Jagdbehörde bis auf 75 Hektar verringert werden, wenn dem nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen. Näheres regelt das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Teilung eines Eigenjagdbezirktes von mehr als 150 Hektar in Eigenjagdbezirke unter 150 Hektar ist dabei unzulässig.

#### **§ 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

##### **(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes beträgt 500 Hektar.**

Abweichend von Satz 1 kann die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 250 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, wenn ein Antrag von der Mehrheit der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen gestellt wird und die Antragsteller über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen und keine wesentlichen Belange der Hege und Jagdentgegenstehen

# Hegegemeinschaften

## § 12

### **Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften**

- (1) Jagd ausübungsberechtigte von zusammenhängenden Jagdbezirken können eine Hegegemeinschaft bilden, um eine großräumige Wildbewirtschaftung zu ermöglichen.
- (2) Die Hegegemeinschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die untere Jagdbehörde. Die untere Jagdbehörde, über deren Zuständigkeitsbereich sich die Hegegemeinschaft erstreckt, hat die genehmigte Satzung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung gemäß der Bekanntmachungsverordnung bekannt zu machen. Dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzusenden.
- **(3) Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählt insbesondere**
- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken abzustimmen und gemeinsam durchzuführen;
- die Wildbestandsermittlung vorzubereiten, zu unterstützen und abzustimmen;
- die Abschussplanvorschläge der nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten aufeinander abzustimmen;
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken;
- die Bewertung der Streckenergebnisse;
- Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes abzustimmen und zu unterstützen;
- Maßnahmen der Biotopverbesserung abzustimmen.

## § 14

### Mehrzahl von Jagdpächtern

- (1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken mit einem Umfang bis zu 250 Hektar auf zwei Personen beschränkt (Mitpacht). In größeren Jagdbezirken müssen für jeden weiteren Pächter jeweils mindestens 75 Hektar zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Größen bleiben die befriedeten Bezirke außer Betracht.
- (2) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 1 auch für die Weiter- und Unterverpachtung. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten

## § 16 Jagderlaubnis

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muss die Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt werden. Die Jagdausübungsberechtigten können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen. Wird eine schriftliche Jagderlaubnis erteilt, ist hierin auf die Bevollmächtigung hinzuweisen.
- (2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes gelten sinngemäß.
- (3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Jagdausübungsberechtigten, einem angestellten Jäger oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten zur Prüfung vorzuzeigen hat.

- (4) Angestellte Jäger und bestätigte Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt. Sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.
- (5) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der Hege die Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd vorübergehend beschränken oder aussetzen

## § 26 Sachliche Gebote und Verbote

(1) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen, insbesondere

der Wildseuchenbekämpfung, der Landeskultur,

zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes,

zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder

zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken einzuschränken.

(3) Die Nachtjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, ist verboten. Ist zur Erfüllung des Abschussplanes oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden die Nachtjagd erforderlich, so kann die untere Jagdbehörde diese für Schalenwild befristet zulassen.

(4) Es ist verboten, die Ausübung der Jagd unbefugt zu stören oder zu behindern

## § 28 Örtliche Beschränkungen

Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten erfolgt im

Rahmen der

Schutzgebietsverordnungen. Jagdbeschränkungen sind nur zulässig, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Unbeschadet einer Regelung nach Absatz 1 regelt in Gebieten von

gemeinschaftlicher Bedeutung und in Europäischen Vogelschutzgebieten die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Ausübung der Jagd durch Allgemeinverfügung, soweit dies zur Sicherung der jeweiligen Erhaltungsziele oder zum Schutz der wildlebenden Vogelarten erforderlich ist.

## § 29 Regelung der Bejagung

**(1)** Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr für jeden Jagdbezirk der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April einen Abschussplan für Schalenwild (außer Rehwild) einzureichen. Gruppenabschusspläne sind zulässig. Für Schwarzwild ist ein Mindestabschussplan einzureichen. Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.

- (2) Ein Abschussplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgemäß eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn
- der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht;
- der Jagdbeirat zugestimmt hat;
- bei verpachteten Eigenjagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist;
- bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist;
- innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt worden sind und
- der Zustand der Vegetation, die Wildschadenssituation und die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt wurden.

**Die Abschusspläne für Schwarzwild können auch ohne Zustimmung der Hegegemeinschaft bestätigt oder festgesetzt werden. Die Festsetzung von Mindestabschüssen ist zulässig.**

- (3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt.
- (4) Der Jagdausübungsberechtigte hat über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild eine Streckenliste zu führen. Für Schalenwild sind die Eintragungen in die Liste unverzüglich vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (5) Die untere Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.
- (6) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die Trophäen und Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erlegten Schalenwildes auf einer Hegechau der örtlich zuständigen Hegegemeinschaft vorzuzeigen sind.
- (7) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplanes durchsetzen.
- (8) Die Erlegung von krankem oder kümmerndem Wild außerhalb der Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschussplan hinaus ist der unteren Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist das erlegte Wild der unteren Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten vorzuzeigen. Unabhängig von der lebensmittelrechtlichen Beurteilung darf eine Verwertung, Abgabe oder Entsorgung erst nach Freigabe durch die untere Jagdbehörde oder des von ihr Beauftragten erfolgen. Lebensmittel- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Entscheidung über die Freigabe soll binnen drei Tagen erfolgen.
- (9) Für die Eigenjagdbezirke des Landes Brandenburg unterrichtet die untere Forstbehörde die untere Jagdbehörde über die jährliche Jagdstrecke der einzelnen Eigenjagdbezirke.
- (10) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages

- nähere Vorschriften über die Abschussplanung, insbesondere über Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1, sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen;
- Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestandes der Wildarten sowie der Abschuss- und Fangergebnisse zu erlassen;
- aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsgebiete für Schalenwild und die zulässigen Zielbestände festzulegen;
- Vorschriften über die Hege und Bejagung des Schalenwildes zu erlassen;
- Vorschriften über die Verwendung von Bleischrot, insbesondere an Gewässern, zu erlassen.
- (11) In Schutzgebieten, in denen gemäß dem Errichtungsgesetz oder der Schutzgebietsverordnung ein Jagdverbot besteht, kann die oberste Jagdbehörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte den Wildbestand in bestimmtem Umfang zu verringern hat, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Sachwerte, notwendig ist. Die Bestimmungen des Errichtungsgesetzes oder der Schutzgebietsverordnung zur Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Jagdausübung bleiben davon unberührt. Anordnungen nach Satz 1 ergehen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

### **§ 34 Nachsuchen und Wildfolge**

- (1) Krankgeschossenes und schwer krankes Wild ist weidgerecht nachzusuchen.
- (2) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinbarung können die Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 4 Satz 2 nicht aufgehoben werden. Bis zum Abschluss der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 3 bis 6.



- (3) Befindet sich krank geschossenes Wild in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuss erreichbar im benachbarten Jagdbezirk, ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Gleiches gilt für schwer krankes Wild, wenn es nicht ausreicht oder möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krank geschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das vorzeitige Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wechselt krank geschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne das es gemäß Absatz 3 Satz 1 erlegt werden kann, so hat der Jagdausübende den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen benachbarten Jagdbezirke oder deren Vertretern unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für aufgrund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Wild. Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch die Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schusswaffe unverzüglich zu gestatten. Der Jagdausübende, der das Stück Wild krank geschossen hat, hat sich oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person - nach Maßgabe des Jagdausübungsberechtigten, sofern es sich bei dem Schützen um einen Jagdgast handelt - für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehören in den Fällen der Absätze 3, 4 und 6 die Trophäen des Wildes sowie der Aufbruch (kleines Jägerrecht) demjenigen, der das Wild angeschweift hat (Erleger), das Wildbret aber dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt der Erleger oder ein von ihm Beauftragter nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf die Trophäe und den Aufbruch. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit oder unzumutbarer Witterungsbedingungen unterbrochen, so gilt sie als nicht aufgegeben.
- (6) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagdausübende fortschaffen. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 4 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es krank geschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausübungsberechtigten nach Absatz 6 oder einer anderweitigen Vereinbarung über die Wildfolge die Trophäe und das Wildbret zustehen.

## § 35

### Bestätigte Schweißhundeführer

**(1)** Ein von einem Jagdausübungsberechtigten mit einer Nachsuche auf Schalenwild beauftragter bestätigter Schweißhundeführer ist berechtigt, die Nachsuche mit Hund und Schusswaffe ohne Rücksicht auf die Reviergrenzen durchzuführen, soweit die Jagdausübungsberechtigten dies vorher vereinbart haben. Die untere Jagdbehörde wirkt auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen hin.

- (2) Die grenzüberschreitende Nachsuche durch einen bestätigten Schweißhundeführer ist ohne die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 zulässig, falls eine unverzügliche Nachsuche zwingend erforderlich ist und der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist. In diesem Falle benachrichtigt der Auftraggeber des Schweißhundeführers unverzüglich die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind.

**Bitte die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDVO) § 6 beachten**

- (3) Absatz 2 gilt nicht für militärisch genutzte Liegenschaften sowie Liegenschaften des Bundes und des Landes, bei denen wegen Altlasten (Munitionsbelastung) ein Betretungsverbot besteht. Bei erforderlichen Nachsuchen ist vor Betreten der Liegenschaft eine Abstimmung mit der für die Liegenschaft zuständigen Stelle erforderlich.
- (4) Die Bestätigung von Schweißhundeführern erfolgt durch die unteren Jagdbehörden.
- (5) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages Vorschriften über die Bestätigung von Schweißhundeführern, insbesondere über Voraussetzungen und Dauer der Bestätigung sowie deren Befugnisse zu erlassen.

## § 36

### Verfolgung kranken oder krank geschossenen Wildes in befriedeten Bezirken

- (1) Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebiete zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt auch für Hofräume und Hausgärten im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2; dem Jagdausübungsberechtigten steht auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu.
- (2) In Gebäude ist Wildfolge nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig. Das Aneignungsrecht steht dem Jagdausübungsberechtigten zu.

## § 37 Einsatz von Jagdgebrauchshunden

- (1) Bei jeder Jagd sind Jagdgebrauchshunde in **genügender Zahl bereit zu halten** und bei Bedarf zu verwenden, **die ihre Brauchbarkeit durch eine entsprechende Prüfung für den jeweiligen Einsatz nachgewiesen haben**. Für die **Nachsuche auf Schalenwild** sind **entsprechend geprüfte Jagdgebrauchshunde bereit zu halten und zu verwenden**.
- (2) Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer gelten als Prüfung im Sinne von Absatz 1, sofern diese mindestens die Anforderungen der Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg in den jeweiligen Fachgebieten erfüllen.
- (3) Jeder Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde auf Verlangen einen für die Nachsuche zur Verfügung stehenden brauchbaren Jagdgebrauchshund nachzuweisen.
- (4) Die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden in einem Jagdbezirk ist der Jagdausübung gleichgestellt und bedarf der Zustimmung des zuständigen Jagdausübungsberechtigten. Ist der Führer nicht im Besitz eines gültigen Jagdscheines, so ist die Begleitung durch einen bevollmächtigten Jagdscheininhaber erforderlich. Die Begleitung kann entfallen, wenn eine schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten mitgeführt wird und keine Ausbildung erfolgt, bei der die Möglichkeit des Kontaktes mit lebendem Wild gegeben ist.

- (5) In Naturschutzgebieten ist die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden verboten, soweit in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung keine andere Regelung getroffen wird. Dies gilt nicht für die Ausbildung des eigenen Jagdgebrauchshundes der im betreffenden Gebiet ständig zur Jagd Berechtigten, sofern sie nicht außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen kann und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (6) Als Jagdgebrauchshunde im Sinne von Absatz 1 gelten Hunde, die entsprechend ihrer jagdlichen Zweckbestimmung gezüchtet, ausgebildet, gehalten und geführt werden.
- (7) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages und nach Anhörung der Landesvereinigungen der Jäger Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie deren Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln.

### **§ 38 Inhalt des Jagdschutzes, Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes**

- Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigung durch wildlebende Tierarten, soweit diese keinen besonderen Schutz nach Naturschutzrecht genießen, sowie vor wildernden Hunden und streunenden Katzen.
- Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdbezirk auszuüben.

### **§ 40 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten**

- (1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,
- Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu für die Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen;

- **wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten.** Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der führenden Person und als streunend Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als **200 Meter vom nächsten Haus** angetroffen werden. Diese Befugnis gilt **nicht** gegenüber **Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind.**
- (2) Soweit der Jagdausübungsberechtigte einem Jagdgast nach § 39 Abs. 6 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 zu.

### **Wer ist Jagdschutzberechtigt?**

- alle zuständigen öffentlichen Stellen
- Jagdausübungsberechtigte
- bestätigter Jagdaufseher und Berufsjäger in ihrem Dienstrevier
- Jagdgäste mit schriftlicher Erlaubnis des JAB zum Töten von wildernden Hunden und Streunenden Katzen

## § 41

### Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

- (1) Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten, der im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet.
- (2) Die Fütterung von Schalenwild außer in Notzeiten ist verboten. Dies gilt nicht für  
Ablenkfütterungen ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden; Ablenkfütterungen müssen bis spätestens drei Werktage nach dem Anlegen der zuständigen unteren Jagdbehörde angezeigt werden;
- (3) Die artgerechte und angemessene Fütterung von Niederwild ist erlaubt. Eine Futterraufnahme durch Schalenwild muss dabei ausgeschlossen sein.
- (4) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher und lang andauernder Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten) für den Zugang des Wildes zu natürlicher Äsung auch durch die Anlage von Äsungsflächen sowie bei anhaltender Trockenheit für eine ausreichende Wasserversorgung zu sorgen und die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Wann und für welche Wildarten Notzeiten vorliegen, wird von der unteren Jagdbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.
- (6) Die Verbesserung der in einem Jagdbezirk vorhandenen natürlichen Äsungsflächen sowie Kirrungen, Wildäcker und Wildwiesen gelten nicht als Fütterung, sondern sind Bejagungshilfen.
- (7) Die Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere in der freien Wildbahn bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde.

## § 56

### Jagdbeiräte, Jagdberater

- (1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus:
- einem Vertreter der obersten Jagdbehörde, zwei Jägern,
  - zwei Vertretern der Landwirtschaft,
  - einem Vertreter des Körperschaftswaldes,
  - einem Vertreter des Privatwaldes,
  - einem Vertreter des Landeswaldes,
  - einem Vertreter der Jagdgenossenschaften und
  - einem Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände.

Die betreffenden Behörden und Verbände schlagen ihre Vertreter für den Landesjagdbeirat vor und die oberste Jagdbehörde beruft daraufhin die Mitglieder. Für den Fall, dass mehrere Verbände einen gemeinsamen Kandidaten benennen müssen und keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die oberste Jagdbehörde nach Anhörung der Kandidaten. Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vertreter der obersten Jagdbehörde.

- (2) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet. Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus:

- zwei Jägern,
- zwei Vertretern der Landwirtschaft,
- einem Vertreter des Körperschaftswaldes, einem Vertreter des Privatwaldes,
- einem Vertreter des Landeswaldes,
- einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
- einem Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände, einem Vertreter der unteren Jagdbehörde.

Für den Jagdbeirat schlagen vor:

die Kreisjagdverbände der Jäger zwei Vertreter,

die berufsständischen Verbände der Landwirtschaft zwei Vertreter,

die Verbände der privaten Waldbesitzer, die Kommunen und das Amt für Forstwirtschaft je einen Vertreter,

die anerkannten Naturschutzverbände einen gemeinsamen Vertreter; kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die untere Jagdbehörde nach Anhörung der vorgeschlagenen Kandidaten,

die Landkreise und kreisfreien Städte einen Bediensteten, der für die Aufgaben der unteren Jagdbehörde zuständig ist, und einen Vertreter der Jagdgenossenschaften. Sofern ein Verband die Interessen der Jagdgenossen vertritt, schlägt dieser den Vertreter der Jagdgenossenschaften vor.

Die Mitglieder des Jagdbeirates werden durch die untere Jagdbehörde berufen. Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er schlägt den Jagdberater und dessen Vertreter vor. Der Jagdberater und dessen Vertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Sie werden durch die untere Jagdbehörde berufen.

(3) Die Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und haben die Jagdbehörde in diesen Angelegenheiten zu beraten. Die Jagdberater haben die Aufgabe, die jeweiligen Jagdbehörden bei Einzelentscheidungen zu beraten. Zu den Beratungen des Jagdbeirates kann der Vorsitzende den Jagdberater oder dessen Stellvertreter sowie weitere Sachkundige hinzuziehen. Den Trägern öffentlicher Belange ist auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Mitglieder der Jagdbeiräte und die Jagdberater sowie deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

### **§ 57 Landesvereinigungen der Jäger**

(1) Weist eine Vereinigung von Jägern nach, dass ihr mehr als ein Fünftel der Jagdscheininhaber im Land Brandenburg angehört, so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Landesvereinigung der Jäger anzuerkennen.

(2) Die zuständige Behörde hat den Landesvereinigungen der Jäger, wenn ein Jagdschein



im Verfahren nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versagt werden soll oder nach § 18 in Verbindung mit

§ 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zu entziehen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Landesvereinigungen der Jäger können bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit nicht erteilt oder eingezogen werden soll.

### **§ 58 Sachliche Zuständigkeit**

- (1) Die oberste Jagdbehörde ist, sofern in diesem Gesetz und dazu ergangenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, zuständig für
1. die Genehmigung zum Aussetzen und Wiedereinbürgern von Tierarten, soweit diese dem Jagdrecht unterliegen;
  2. die Bildung und Arbeit ihres Jagdbeirates;
  3. die Sonderaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte bei Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Jagdbehörde;
  4. die Übertragung einzelner der ihr zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Jagdbehörden;
  5. die örtliche und zeitweise Einschränkung von Verboten nach § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in Einzelfällen;
  6. die Regelung der Jagd in Wildschutzgebieten sowie in Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnungen oder der Pflege- und Entwicklungskonzeptionen;
  7. die Festlegung von Ausnahmen nach § 22 des Bundesjagdgesetzes.
- (2) Die unteren Jagdbehörden sind nach diesem Gesetz und den dazu ergangenen Verordnungen zuständig für alle anderen Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens, soweit nicht in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 59 Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes**

Die untere Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes insbesondere durch den Einsatz eines bestätigten Jagdaufsehers regeln und auf Rechnung der Jagdgenossenschaft oder des Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen sowie die Jagdausübung durch andere Jagdscheininhaber verbieten, wenn und solange

1. für ein Gebiet der verantwortliche Jagdausübungsberechtigte nicht festgestellt werden kann oder eine verantwortliche jagdpachtfähige Person nicht benannt wird;
2. der Jagdausübungsberechtigte durch ein Verbot nach § 41 a des Bundesjagdgesetzes an der Jagdausübung gehindert ist oder wenn und solange der Jagdausübungsberechtigte oder die an seiner Stelle verantwortliche Person trotz wiederholter Aufforderung weiterhin zuwiderhandelt;
3. nach zweimaliger Aufforderung der unteren Jagdbehörde ein Mitpächter oder eine verantwortliche Person als Bevollmächtigter nicht benannt wird und die Mitpächter oder die verantwortlichen Personen ihren Verpflichtungen gegenüber der unteren Jagdbehörde gemeinsam nicht nachkommen;
4. ein bestätigter Jagdaufseher oder Berufsjäger auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht angestellt ist;
5. nach Ablauf eines Jagdpachtvertrages die Jagd oder der Jagdschutz nicht ausgeübt wird;
6. der Jagdpächter während eines Beanstandungsverfahrens die Jagd nach § 12 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes nicht ausüben darf;
7. über die Rechtsgültigkeit oder die Beendigung des Jagdpachtvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist, soweit zwischen den Parteien des Rechtsstreites keine Vereinbarung für die Dauer des Streites besteht oder keine gerichtliche Anordnung vorliegt;
8. Unklarheiten über die Zugehörigkeit von Flächen zu Jagdbezirken bestehen. In diesem Fall erfolgt die ordnungsbehördliche Anordnung nur für die strittigen und, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, für die unmittelbar angrenzenden Flächen.

## **Kurz gesagt:**

- Die oberste Jagdbehörde hat die Aufgabe als Gesetz- und Verordnungsbehörde und ist die

Kontrollbehörde für die UJB

- Die untere Jagdbehörde die Aufgaben, die sich aus dem Bundes- und Landesjagdrecht sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen ergeben.

Die Tätigkeit der unteren Jagdbehörde der Durchsetzung der im BJK geregelten Wildhege, der zweckmäßigen Gestaltung von Jagdbezirken sowie einer weidgerechten Jagddurchführung. Sie beinhaltet die Durchführung der Jägerprüfungen, die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften und die Kontrolle des Wildhandels, Sie unterstützt aktiv die Arbeit des Jagdbeirates.

- **Worüber ist die untere Jagdbehörde zu informieren?**
  - Durchführung von Jagdgenossenschaftsversammlungen und deren Verlauf in einem Protokoll
  - Festgestellte Ordnungswidrigkeiten gegen Jagdgesetzlichkeiten
  - Erlegung von Wild über den Abschussplan hinaus bzw. in der Schonzeit
- **Was ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen?**
  - Jagdpachtverträge
  - Entgeltliche Begehungsscheine
  - Verstöße gegen geltendes Recht
  - Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Gesetze u. Verordnungen

- **Was muss beantragt werden?**

- Abschussplan für Schalenwild
- Jagd auf Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgelegt wurde
- Abschuss von kümmernden und kranken Wild
- Abrundungen von Jagdbezirken
- Jagdausübung in befriedeten Bezirken

- **Auf welche Schalenwildart ist die Nachtjagd in BB erlaubt?**

- alles Schwarzwild ganzjährig (§ 22.4)

- für alle anderen Schalenwildarten befristet mit Genehmigung der UJB, zur Erfüllung des Abschussplanes oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden

# Wildschaden in Brandenburg

## **Was ist Wildschaden?**

Beschädigung, Wertminderung, Defekt, usw. die von einem Wildtier verursacht wurde.

### **1. Ökonomischer Wildschaden:**

Wirtschaftlicher Schaden durch  
Wildtiere

### **2. Forstwirtschaftlicher Wildschaden:**

Verbiss- und Schälschäden an Forstpflanzen durch Wildtiere

### **3. Landwirtschaftlicher Wildschaden:**

Schäden durch Wild an Getreide,  
Hackfrüchten, Grünland etc.

### **4. Ökologischer Wildschaden:**

Für den Naturhaushalt nachteilige Einflüsse durch Wildtiere

### **5. Rechtlicher Wildschaden:**

Jeder durch Wild verursachte (Vermögens-)Schaden

**Ersatzpflichtig sind nur  
Schäden von Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen.**

(§29.Abs.1 Satz1 BfG)

- Einschränkungen
- Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtiger
- Der Schadensumfang
- Kein Ersatz von Zweitschäden im selben Wirtschaftsjahr
- Die Schadenshöhe
- Erzeuger- oder Vermarktungspreis
- Wildschadensschätzer
- Mitverschulden des Geschädigten
- Verlust des Anspruches auf Wildschadensersatz

### § 34(BJG) Geltendmachung des Schadens

- Der Anspruch auf Ersatz von **Wild-** oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

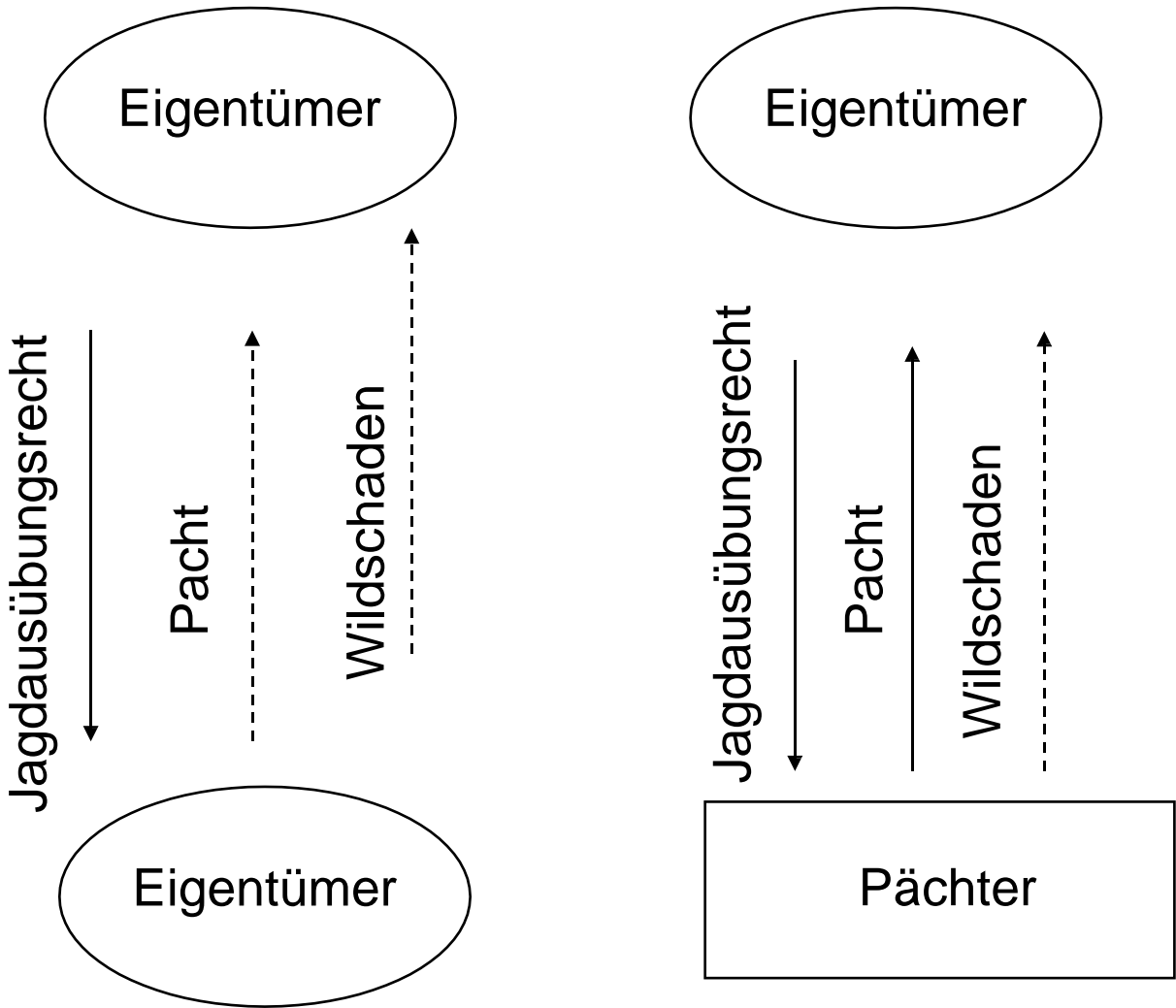
## § 46 (LJagdG)

### Anmeldung von Wild- und Jagdschäden

- (1) Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist. Der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet.

Wildschadenerstattung  
nach BJagdG

Eigenjagdbezirk

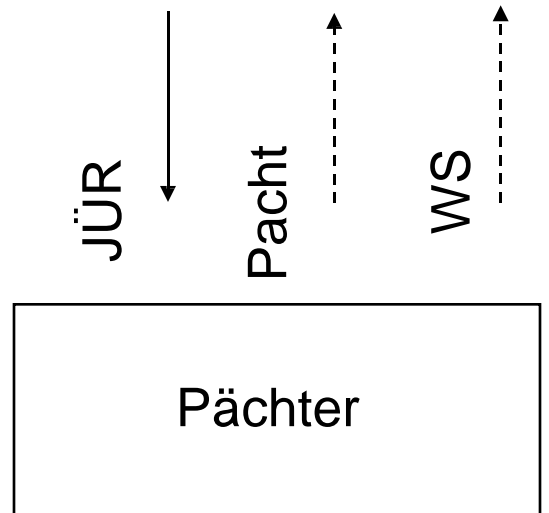
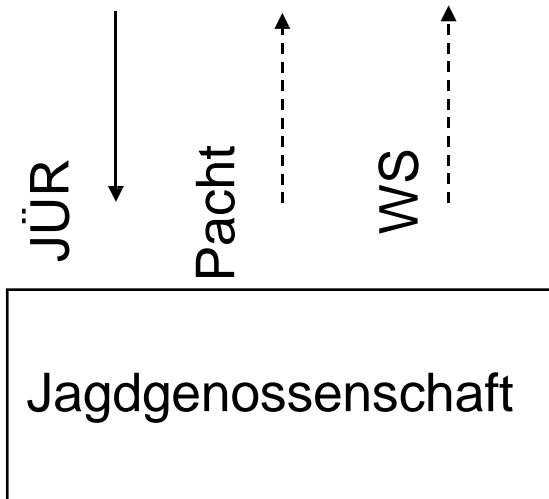
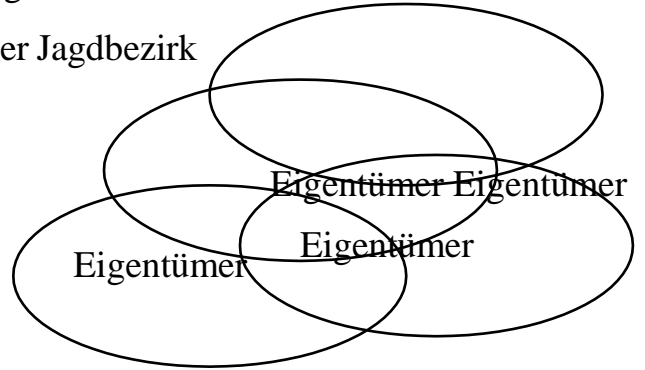
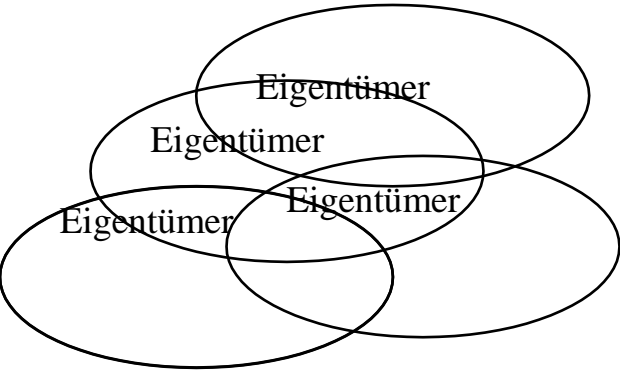




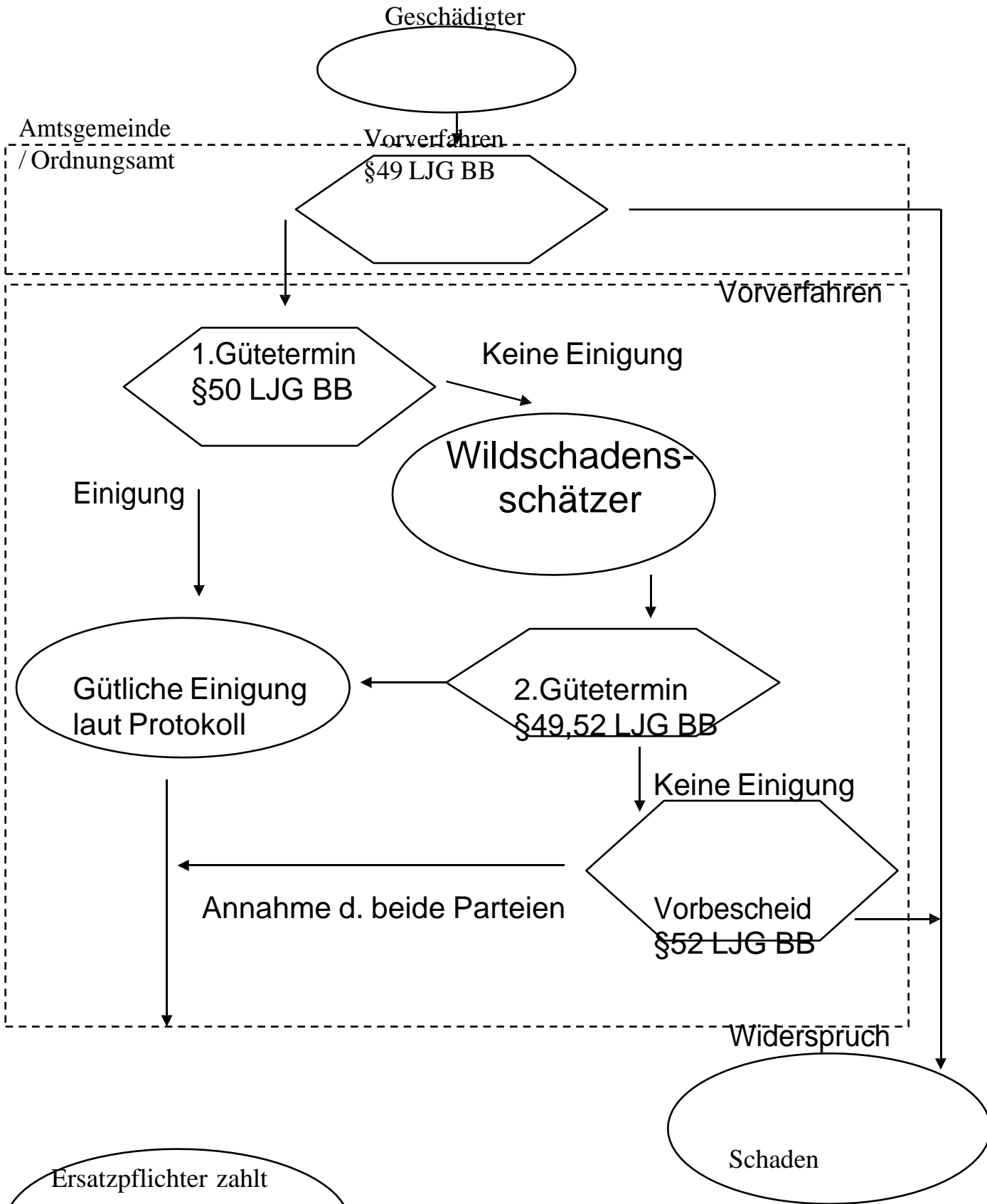
# Wildschadenerstattung

nach BJagdG

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk



Wildschadensverfahren  
Brandenburg



Klage beim  
Amtsgericht

# Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV)

Vom 02. April 2004  
([GVBl.II/04, \[Nr. 10\]](#), S.305),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014  
([GVBl.II/14, \[Nr. 74\]](#))

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 23 Abs. 4, des § 26 Abs. 1, des § 29 Abs. 10, des § 31 Abs. 1, des § 35 Abs. 5, des § 41 Abs. 8, des § 45 Abs. 2 und des § 52 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landtages und der Landesvereinigung der Jäger:

## § 1

Die Mindestgröße von Eigenjagdbezirken kann unter folgenden Voraussetzungen bis auf 75 Hektar herabgesetzt werden:

1. Die Fläche muss eine im Zusammenhang stehende Form aufweisen, die eine eigenständige Hege und Bejagung sichert. Für die Herstellung des Zusammenhangs müssen die Grundflächen eine Verbindung von 100 Metern Breite haben. Flächen, die in ihrer äußeren Gestalt lang gezogene schmale Streifen bilden, müssen eine Mindestbreite von 300 Metern haben.
2. Bei Flächen, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken liegen, wird die Genehmigung erst zum Ende des jeweiligen Pachtvertrages erteilt, es sei denn, Jagdgenossenschaft und Jagdpächter stimmen einem früheren Zeitpunkt zu.

## § 2

(1) Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für den

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Jahresjagdschein auf                                   | 25 EUR |
| 2. Jahresjagdschein für Jugendliche auf                   | 20 EUR |
| 3. Jahresfalknerjagdschein auf                            | 20 EUR |
| 4. Jahresfalknerjagdschein für Jugendliche auf            | 10 EUR |
| 5. Tagesjagdschein und Tagesfalknerjagdschein jeweils auf | 5 EUR  |

festgesetzt.

(2) Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Jagdabgabe nur einmal erhoben.

### § 3

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes bedarf es zum Nachweis der Körperbehinderung der Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

### § 4

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr zur Vorbereitung und Überprüfung der Abschussplanung Wildbestandsermittlungen für Rot-, Dam-, Muffel-, und Schwarzwild durchzuführen. Bei der Abschussplanung ist der Wildschadenssituation und der Körperentwicklung Rechnung zu tragen. Eine erhöhte Wildschadenssituation im Wald liegt in der Regel dann vor, wenn der Wildbestand die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten nicht zulässt. Die Abschusszahlen der letzten drei Jagdjahre sind zu berücksichtigen. Den zeitlichen Ablauf bestimmt die untere Jagdbehörde.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm für seinen Jagdbezirk vorgeschlagenen Abschussplan je Jagdjahr zu dem von der unteren Jagdbehörde festgesetzten Termin, jedoch spätestens bis zum 1. April der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster vorzulegen.

(2a) Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gilt die Klassifizierung und der Abschussanteil der Anlage. Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall einen anderen Abschussanteil festsetzen.

(3) Für Schwarzwild erfolgt die Abschussplanung als Mindestabschuss. Die Bestätigung oder Festsetzung von Mindestabschussplänen für Rot-, Dam- und Muffelwild ist zulässig, sofern

1. die zuständige Hegegemeinschaft festgestellt hat, dass in ihrem Wirkungsbereich überhöhte Wildbestände vorhanden sind und ein Reduktionsabschuss erforderlich ist,
2. erhöhte Wildschäden durch die betreffende Wildart auftreten,
3. Erkrankungen des Bestandes ebenfalls eine Reduktion erfordern oder
4. wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen von mit den Jagdbehörden abgestimmten Forschungsprojekten dies erfordern.

Bei der Festsetzung von Mindestabschüssen nach den Nummern 1 und 2 ist die Zustimmung der Hegegemeinschaften erforderlich. Ist die Zustimmung nicht zu erreichen, findet § 29 Absatz 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung. Bei der Festsetzung nach den Nummern 3 und 4 ist die Hegegemeinschaft zu hören.

(4) Die Streckenliste ist nach einem von der obersten Jagdbehörde bestimmten Muster zu erstellen. Der Nachweis über das erlegte Schalenwild ist getrennt nach Geschlecht und Altersklassen zu führen.

(5) Für die Überprüfung der Richtigkeit der Streckenliste hat der Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde die erforderlichen Nachweise, insbesondere Wildursprungsscheine und Protokolle zum körperlichen Nachweis, zu erbringen und Auskünfte zu erteilen.

### § 4a

(1) Für Gebiete, in denen sich Rot-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält, unterbreiten die Hegegemeinschaften im Abschussplan der unteren Jagdbehörde einen Vorschlag zu den Zielbeständen dieser Wildarten. Die untere Jagdbehörde bestätigt den Vorschlag oder trifft eine Festsetzung. Bei der nach Altersklassen getrennten Abschussplanung legt die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde für Gebiete nach Satz 1 das Geschlechterverhältnis unter Berücksichtigung der Population fest. Besteht keine Hegegemeinschaft, werden die Zielbestände sowie die Geschlechterverhältnisse bei Muffel- und Schwarzwild vom Jagdausübungsberechtigten festgelegt.

(2) Im Abschussplan für Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind, kann die untere Jagdbehörde auf Antrag der Hegegemeinschaft bei Rot- und Damwild jeweils die männlichen Altersklassen eins und zwei sowie drei und vier zusammenfassen. Die untere Jagdbehörde kann die Zusammenfassung der Altersklassen zum Ende eines jeden Jagdjahres widerrufen. Bei Muffelwild werden für die Abschussplanung bei weiblichem Wild die Altersklassen null und eins und bei männlichem Wild die Altersklassen null und eins sowie zwei und drei zusammengefasst. Für die Abschussplanung von Schwarzwild gilt keine Aufteilung nach Geschlecht und Altersklasse.

(3) Müssen die Rot- und Damwildbestände reduziert werden, können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft über die Festsetzungen im Abschussplan hinaus Rotwild der Altersklassen null und eins sowie männliches Damwild der Altersklassen null, eins und zwei sowie weibliches Damwild der Altersklassen null und eins erlegen. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht.

(4) Die Erlegung von stark überaltertem Wild über den Abschussplan hinaus ist zulässig. Der unteren Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.

## § 5

(1) Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus werden Mink, Marderhund, Waschbär, Raben- und Nebelkrähe sowie Elster zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt. Auf Mink, Marderhund und Waschbär darf vorbehaltlich des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig die Jagd ausgeübt werden. Die Jagd darf ausgeübt werden auf Rabenkrähe, Nebelkrähe und Elster vom 1. Oktober bis 31. Januar.

(2) Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geändert worden ist, festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:

<b>Rotwild</b>	
Kälber	vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspießer	vom 1. Mai bis 31. Januar
Schmaltiere	vom 1. Mai bis 31. Januar
<b>Damwild</b>	
Kälber	vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspießer	vom 1. Mai bis 31. Januar
Schmaltiere	vom 1. Mai bis 31. Januar

Hirsche und Alttiere	vom 1. August bis 31. Januar
<b>Rehwild</b>	
Kitze Böcke	vom 1. September bis 31. Januar vom 1. Mai bis 31. Dezember
<b>Muffelwild</b>	
Jährlinge und Schmalschafe	vom 1. Mai bis 31. Januar
<b>Schwarzwild</b>	
Bachen unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes Bachen Keiler	ganzjährig, zur Vermeidung von Schäden auf gefährdeten Flächen vom 16. August bis 31. Januar ganzjährig
Feldhasen	vom 1. Oktober bis 15. Dezember (Einzelabschuss aus Forstschutzgründen bis 15. Januar)
Dachse	vom 1. August bis 31. Januar
Steinmarder	vom 1. September bis 28. Februar
Graugänse	vom 1. August bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf
Bläss-, Saat- und Kanadagänse	vom 16. September bis 31. Januar, mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober sowie vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen ausgeübt werden darf.

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig mit der Jagd zu verschonen:

1. Baummarder
2. Iltis
3. Hermelin
4. Mauswiesel
5. Auerwild
6. Birkwild
7. Rackelwild
8. alle Enten außer Stockente, Tafelente und Krickente.

(4) Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf Fasanen, Rebhühner und Wildenten im gleichen Jagdjahr auszuüben, in dem diese in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurden. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.

Bei der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition verboten.

## § 6

(1) Führer von Jagdgebrauchshunden können durch die untere Jagdbehörde als bestätigte Schweißhundeführer anerkannt werden. Die Antragsteller müssen:

1. im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein und bereits über mindestens dreijährige Erfahrungen bei der Führung von Jagdgebrauchshunden auf Nachsuchen verfügen,
2. nachweisen, dass sie vor der Antragstellung bereits mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen mit dem betreffenden Hund durchgeführt haben. Dabei werden nur Nachsuchen berücksichtigt, die mindestens über eine Länge von 500 Metern durchgeführt wurden,
3. eine Stellungnahme einer Hegegemeinschaft oder des Kreisjagdverbandes vorlegen, aus der die Befürwortung der Bestätigung hervorgeht,
4. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sein, als bestätigte Schweißhundeführer tätig zu sein,
5. einen Jagdgebrauchshund führen, der eine Prüfung auf einer mindestens 1 000 Meter langen und 20 Stunden alten und mit maximal 250 Milliliter Schweiß getupften, getropften oder getretenen Schweißfährte bestanden hat. Eine bestandene Vorprüfung der im Jagdgebrauchshundeverband vertretenen Schweißhunderassen oder eine bestandene vergleichbare Prüfung sind ebenfalls ausreichend.

(2) Die Bestätigung gilt für drei Jahre. Sie erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfällt.

(3) Die grenzüberschreitende Nachsuche gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (ohne Vereinbarung) ist zulässig, wenn es sich nach der Beurteilung des Schweißhundeführers um Schussverletzungen handelt, die erfahrungsgemäß dem Wild längere Qualen bereiten (z. B. Laufschüsse, Weidwundschüsse, Äser- oder Gebrechschüsse) und die Nachsuche am selben Tag aufgenommen wurde. Handelt es sich um Schussverletzungen, die eine Totsuche erwarten lassen oder liegt der Schuss auf das Stück bei Nachsuchenbeginn länger als sechs Stunden zurück, ist die grenzüberschreitende Nachsuche nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zulässig.

(4) Der bestätigte Schweißhundeführer darf erforderlichenfalls eine Person zur Unterstützung hinzuziehen. Sofern die Vereinbarung nach § 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keine weitergehenden Regelungen vorsieht, darf der Schweißhundeführer bei erforderlichen grenzüberschreitenden Nachsuchen Schusswaffen mitführen und erforderlichenfalls benutzen.

(5) Grenzüberschreitende Nachsuchen sind nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig.

## § 7

(1) Die Fütterung von Schalenwild in Notzeiten soll nur eine Erhaltungsfütterung sein. Beim wiederkäuenden Schalenwild darf nur Rauhfutter und Saftfutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraftfutter ist untersagt. Bei Fütterung einer bestimmten Wildart ist eine Futterraufnahme durch andere Wildarten auszuschließen. Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen.



(2) Eine Ablenkfütterung für Schalenwild ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden ist nur zulässig, wenn Wildschäden bereits eingetreten sind oder für bestimmte Flächen zu befürchten sind und alle anderen Mittel zur Wildschadensverhütung nicht ausreichen. Ablenkfütterungen dürfen nicht unmittelbar an wildschadensgefährdeten Flächen angelegt werden. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind zulässig, sofern die Funktion nicht automatisch (z. B. durch eine Zeitschaltuhr), sondern ausschließlich durch Aktivitäten des Wildes mechanisch ausgelöst werden kann. Die Fütterungseinrichtungen müssen in Form und Farbe der Landschaft angepasst sein.

(3) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung ist für Fütterungen und Ablenkfütterungen nur artgerechtes Futter zu verwenden. Insbesondere Küchenabfälle, Backwaren, Südfrüchte und industriell hergestellte Futtermittel dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Die KIRRung als Bejagungshilfe muss sich eindeutig von der Fütterung in Notzeiten und der Ablenkfütterung unterscheiden. KIRRmaterial darf nur in geringer Menge und nach weitgehender Aufnahme durch das Wild neu aufgebracht werden. KIRRungen dürfen sich nicht zu einer stetigen Fütterung entwickeln. Es dürfen nur artgerechte Futtermittel ausgebracht werden. Hierzu zählen Getreide, Eicheln, Bucheckern, Kastanien, Hackfrüchte und Gartenbauprodukte. Die Verwendung von Silagen ist verboten. Mechanische Fütterungseinrichtungen sind unzulässig.

(5) In Notzeiten ist der Abschuss in einem Umkreis von 200 Metern von KIRRungen und Ablenkfütterungen verboten (§ 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes). Bewegungsjagden dürfen nicht durchgeführt werden in Gebieten, für die eine Notzeit festgelegt wurde.

(6) Fütterungen, Ablenkfütterungen und KIRRungen dürfen nicht auf gemäß § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen angelegt werden. Auch in der Nähe geschützter Biotope darf nicht gefüttert oder gekirrt werden.

(7) Die Fütterung von Greifvögeln mit Aufbrüchen und erlegtem Raubwild ist verboten. Aufbrüche von erlegtem Wild und erlegtes Raubwild sind vom Erleger so zu beseitigen, dass eine Aufnahme durch Greifvögel nicht möglich ist. Das Vergraben ist zulässig.

## § 8

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), sind insbesondere anzusehen:

### 1. Drahtgeflecht

- a. gegen Rotwild in Höhe von 1,80 m,
  - b. gegen Muffelwild in Höhe von 2,00 m,
  - c. gegen Dam- und Rehwild in Höhe von 1,50 m,
  - d. gegen Schwarzwild in Höhe von 1,50 m,
- das am Boden so befestigt ist, dass es nicht hochgehoben werden kann,

### 2. Drahtgeflechtzaun

von 25 mm Maschenbreite gegen Wildkaninchen in Höhe von 1,30 m über der Erde und 0,20 m in die Erde eingegraben.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 steht ein Zaun anderer Art gleich, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat.

(3) Bei Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Flurholzanpflanzungen und Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sind anerkannte Bestäubungs- und Streichmittel oder Manschetten ausreichend.

## § 9

Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 20 EUR für jede angefangene Stunde, höchstens 100 EUR für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes Brandenburg.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes vom 27. März 1992 (GVBl. II S. 121) und die Zweite Verordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 14. August 1997 (GVBl. II S. 739) außer Kraft.

Potsdam, den 2. April 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Wolfgang Birthler

### Anlage (zu § 4 Abs. 2a)

Für die Abschussplanung von Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild gilt folgende Klassifizierung nach Altersmerkmalen sowie folgender Abschussanteil:

#### 1. Rotwild

<b>Geschlecht</b>	<b>Altersklasse</b>	<b>Alter in Jahren</b>	<b>zu planender Abschussanteil</b>
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalspießer	1	25 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 mittelalte Hirsche	5 bis 9	5 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 alte Hirsche	ab 10	10 % vom Gesamtabschuss männlich

#### 2. Damwild

<b>Geschlecht</b>	<b>Altersklasse</b>	<b>Alter in Jahren</b>	<b>zu planender Abschussanteil</b>
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	35 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalspießer	1	30 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 mittelalte Hirsche	3 bis 7	10 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 alte Hirsche	ab 8	10 % vom Gesamtabschuss männlich

### 3. Muffelwild

<b>Geschlecht</b>	<b>Altersklasse</b>	<b>Alter in Jahren</b>	<b>zu planender Abschussanteil</b>
weiblich	0 Schaflämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmalschafe	1	
	2 Schafe	ab 2	
männlich	0 Widderlämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Jährlinge	1	
	2 mittelalte Widder	2 bis 5	50 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 alte Widder	ab 6	

### 4. Schwarzwild

<b>Altersklasse</b>	<b>Alter in Jahren</b>	<b>zu realisierender Abschussanteil</b>
0 Frischlinge	als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres	mindestens 80 % vom Gesamtabschuss
1 Überläufer	1 Jahr	
2 Bachen, Keiler	ab 2 Jahre	mindestens 10 % vom Gesamtabschuss
		maximal 5 % vom Gesamtabschuss

# **Bundeswildschutzverordnung**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere der in den Anlagen 1 und 4 genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen.
- (2) Der Begriff Tiere im Sinne dieser Verordnung umfaßt lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.

## **§ 2 Verbote**

- (1) Es ist verboten, Tiere der in Anlage 1 genannten Arten
- 1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwenden,
- 2. abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie
- 3. für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern.
- Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere, an denen nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts Eigentum erworben wurde. Diese Tiere dürfen jedoch nicht an Dritte gegen Entgelt abgegeben oder zu diesem Zweck befördert, gehalten oder angeboten werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind
- 1. Tiere der in Anlage 2 genannten Arten,
- 2. Tiere der in Anlage 3 genannten Arten, soweit die in Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen sowie
- 3. in der Natur aufgefundene tote Tiere, soweit sie für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet werden.

- **Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)**
- 1.

- 2.

– **Haarwild**

- Steinwild (*Capra ibex* L.),
- Schneehase (*Lepus timidus* L.),
- Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
- Seehund (*Phoca vitulina* L.);

– **Federwild**

- Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
- Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
- Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
- Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
- Birkwild (*Lyrurus tetrrix* L.),
- Rackelwild (*Lyrurus tetrrix* x *Tetrao urogallus*),
- Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
- Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
- Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
- Hohltaube (*Columba oenas* L.),
- Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),
- Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.),
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto* FRIVALDSKY),
- Höckerschwan (*Cygnus olor* GMELIN),
- Graugans (*Anser anser* L.),
- Bläßgans (*Anser albifrons* SCOPOLI),
- Saatgans (*Anser fabalis* LATHAM),
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON),
- Ringelgans (*Branta bernicla* L.),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN),
- Kanadagans (*Branta canadensis* L.),
- Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),
- Löffelente (*Anas clypeata* L.),
- Schnatterente (*Anas strepera* L.),
- Pfeifente (*Anas penelope* L.),
- Krickente (*Anas crecca* L.),
- Spießente (*Anas acuta* L.),
- Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS),
- Bergente (*Aythya marila* L.),
- Reiherente (*Aythya fuligula* L.),
- Tafelente (*Aythya ferina* L.),
- Schellente (*Bucephala clangula* L.),
- Brandente (*Tadorna tadorna* L.),
- Eisente (*Clangula hyemalis* L.),
- Samtente (*Melanitta fusca* L.),



- Trauerente (*Melanitta nigra* L.),
- Eiderente (*Somateria mollissima* L.),
- Mittelsäger (*Mergus serrator* L.),
- Gänsesäger (*Mergus merganser* L.),
- Zwergsäger (*Mergus albellus* L.),
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
- Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),
- Mantelmöwe (*Larus marinus* L.),
- Heringsmöwe (*Larus fuscus* L.),
- Silbermöwe (*Larus argentatus* PONTOPPIDAN),
- Sturmmöwe (*Larus canus* L.),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus* L.),
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* TEMMINCK),
- Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),
- Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
- Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
- Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

- **Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1)**

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),

Fasan (*Phasianus colchicus* L.), Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),

Graugans (*Anser anser* L.), Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),

Pfeifente (*Anas penelope* L.), Krickente (*Anas crecca* L.), Spießente

(*Anas acuta* L.), Tafelente (*Aythya ferina* L.), Bläßhuhn (*Fulica atra*

L.).

### § 3

#### Halten von Greifen und Falken

- (1) Die Haltung von Greifen oder Falken der in Anlage 4 genannten Arten ist nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.
- (2) Wer Greife oder Falken hält,

- 1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheins sein,
- 2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten,
- 3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 3 zu kennzeichnen und
- 4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle
  - a) spätestens bis zum 1. Juni 1986, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
  - b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken
  - schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. 2Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. 3Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.
- (3) Die Kennzeichnung der gemäß Absatz 1 gehaltenen Greifen und Falken der Anlage 4 hat nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 der Bundesartenschutzverordnung zu erfolgen.
- (4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken dient oder die Ausnahme zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
  - 2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse

über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und

- 3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen.

- **Anlage 4 (zu § 3 Abs. 1)**

- Fischadler (*Pandion haliaeetus* L.), Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.), Schwarzmilan (*Milvus migrans* BODDAERT), Rotmilan (*Milvus milvus* L.),  
Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.), Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.), Kornweihe (*Circus cyaneus* L.),  
Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.), Sperber (*Accipiter nisus* L.), Habicht (*Accipiter gentilis* L.), Mäusebussard (*Buteo buteo* L.),  
Rauhfußbussard (*Buteo lagopus* BRUENNICH), Steinadler (*Aquila chrysaetos* L.),  
Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.), Rotfußfalke (*Falco vespertinus* L.), Merlin (*Falco columbarius* L.), Baumfalke (*Falco subbuteo* L.),  
Wanderfalke (*Falco peregrinus* TUNSTALL).

- **§ 4 Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten**

- (1) 1 Wer gewerbsmäßig
- 1. tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere

präpariert oder

- 2. lebende oder tote Tiere der in Anlage 5 genannten Arten oder Teile dieser Tiere in den Verkehr bringt oder erwirbt,
- hat über diese Tiere ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach dem Muster der Anlage 6 zu führen. Werden Tiere nach Nummer 2 im Einzelhandel abgegeben, brauchen Name und Anschrift des Empfängers sowie der Abgangstag nur bei den Tieren angegeben zu werden, deren Verkaufspreis über 250 Deutsche Mark beträgt.
- (2) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; § 43 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.
- (3) Die Bücher mit den Belegen sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (4) Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Tiere und Teile von Tieren sind zu kennzeichnen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist.

#### **Anlage 5 (zu § 4 Abs. 1, § 5)**

- 1.
  - **Haarwild**
  - Steinwild (*Capra ibex* L.),
  - Schneehase (*Lepus timidus* L.),
  - Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
  - Seehund (*Phoca vitulina* L.);
- 2.
  - **Federwild**
  - Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
  - Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
  - Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
  - Rackelwild (*Lyrurus tetrix x Tetrao urogallus*),
  - Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
  - Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
  - Hohltaube (*Columba oenas* L.),
  - Turteltaube (*Streptopelia turtur* L.),
  - Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON),

- Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN),
- Löffelente (*Anas clypeata* L.),
- Schnatterente (*Anas strepera* L.),
- Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS),
- Schellente (*Bucephala clangula* L.),
- Brandente (*Tadorna tadorna* L.),
- Eisente (*Clangula hyemalis* L.),
- Eiderente (*Somateria mollissima* L.),
- Mittelsäger (*Mergus serrator* L.),
- Gänsesäger (*Mergus merganser* L.),
- Zwergsäger (*Mergus albellus* L.),
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* TEMMINCK),
- Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS),
- Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
- Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
- Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

## Bundesartenschutzverordnung

### § 1

#### **Besonders geschützte und streng geschützte Tier- und**

#### **Pflanzenarten**

- Die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter besonderen Schutz gestellt. Die in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter strengen Schutz gestellt.

### § 3

#### **Verbote für nicht besonders geschützte Tierarten**

- (1) Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 des

Bundesnaturschutzgesetzes für lebende Tiere folgender Arten:

Amerikanischer Biber Schnappschildkröte  
Geierschildkröte Grauhörnchen.

Die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (2) Es ist verboten,
  1. lebende Tiere der im Absatz 1 Satz 1 genannten Arten anzubieten, zur Abgabe vorrätig zu halten, feilzuhalten oder an andere abzugeben,
  2. Tiere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten zu züchten.
- (3) Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.

#### **§ 4 Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte**

- (1) Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:
  1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,
  2. unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,
  3. mit Armbrüsten,
  4. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,
  5. mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten,
  6. durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln,

- 7. mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,
- 8. unter Verwendung von Sprengstoffen,
- 9. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder
- 10. aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als fünf Kilometer/Stunde.
- (3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies
  - 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
  - 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
  - 3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke

# Tierseuchengesetz

## § 1

- (1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Tierseuchen. 2§ 79a bleibt unberührt.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind
  - 1.
    - Tierseuchen:
    - Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf
      - a) Tiere oder
      - b) Menschen (Zoonosen)übertragen werden können;
  - 2.
    - Haustiere:
    - vom Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen und des Gehegewildes, jedoch ausschließlich der Fische;
  - 3.
    - Vieh:
    - folgende Haustiere:
      - a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,
      - b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
      - c) Schafe und Ziegen,
      - d) Schweine,
      - e) Hasen, Kaninchen,
      - f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,
      - g) Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild),
      - h) Kameliden;



- 5.
  - verdächtige Tiere:
  - seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;
- 6.
  - seuchenverdächtige Tiere:
  - Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen;
- 7.
  - ansteckungsverdächtige Tiere:
  - Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben;
- 8.
  - Mitgliedstaat:
  - Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
- 9.
  - Drittland:
  - Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;
- 10.
  - innergemeinschaftliches Verbringen:
  - jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;
- 11.
  - Einfuhr:
  - Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;
- 12.
  - Ausfuhr:
  - Verbringen aus dem Inland in ein Drittland.

• § 9

• (1) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

§ 13

• Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, dass der Ausbruch der Tierseuche festgestellt sei oder dass der begründete Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche vorliege, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

# Fleischhygienegesetz

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet nur Anwendung auf
- 1. Tiere einschließlich **Haarwild**, die nach dem Fleischhygienegesetz amtlichen Untersuchungen unterliegen, sowie Fleisch dieser Tiere,

## § 5

### Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (3) Im Rahmen der Fleischuntersuchung sind zusätzlich durchzuführen
- 1.
    - die Untersuchung auf Trichinen (§ 1 Abs. 3 des Fleischhygienegesetzes) nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 1,
  - 2.
    - stichprobenweise sowie bei begründetem Verdacht eine Rückstandsuntersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 2,
  - 3.
    - eine bakteriologische Fleischuntersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 3, sofern das zu untersuchende Fleisch nicht bereits auf Grund sonstiger Feststellungen als untauglich zu beurteilen ist,
  - 4.
    - sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4, wenn noch Zweifel an der Genusstauglichkeit des Fleisches bestehen.
  - Bei erlegtem Haarwild richtet sich die Durchführung der in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 5.

## **Merkblatt zur Untersuchung von Haar- und Federwild**

- Schweine und Pferde zusätzlich der **Trichinenuntersuchung** durch hierzu **beauftragte Untersucher** (amtliche Tierärzte oder Fleischkontrolleure). Dieses gilt auch bedingt für die Untersuchung von Haar- und Federwild.
- **Soll das erlegte Stück nicht zum Verzehr für den Menschen verwertet werden ist keine Untersuchung erforderlich, das Stück ist aber unschädlich zu beseitigen!**
- Soll das erlegte Stück jedoch zum Verzehr für den Menschen verwertet werden, sind bei der Untersuchung von Haar und Federwild folgende Besonderheiten zu beachten:
- **Grundsätzlich ist jedes erlegte Stück Schwarzwild zur Trichinenuntersuchung anzumelden!**
- **Die hierzu erforderlichen Muskelfleischproben muß der beauftragte Untersucher selbst entnehmen! (Zwerchfellpfeiler + Unterarmmuskel (Zungenmuskel))**
- Eine **Schlacht tieruntersuchung** (Lebenduntersuchung) kann bei der Jagd auf Haar und Federwild nicht durchgeführt werden, sie ist daher auch nicht vorgeschrieben. Der Jäger ist aber verpflichtet beim Erlegen (d. h. vor Abgabe des Schusses) auf **bedenkliche Merkmale** zu achten. Er führt somit durch korrektes Ansprechen ersatzweise eine Schlacht tieruntersuchung durch.
- Die **Fleischuntersuchung** (Untersuchung des erlegten Haar- und Federwilds) ist nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben.
- Der Jäger ist aber verpflichtet beim Aufbrechen, Zerwirken, sowie jeder weiteren Behandlung des Wildbrets auf **bedenkliche Merkmale** zu achten. Der Jäger vollzieht somit ersatzweise die Fleischuntersuchung.
- **Stellt der Jäger vor oder nach dem Schuß bedenkliche Merkmale fest, muß**

## **das erlegte Stück Haar- oder Federwild zur Fleischuntersuchung angemeldet werden!**

- Werden bei dem erlegten Stück Haar- oder Federwild **keine bedenkliche Merkmale** festgestellt, entscheidet der **Vertriebsweg, ob** die Fleischuntersuchung anzumelden ist.

### **Vertriebsweg Fleischuntersuchung**

- Privater Verbrauch
- - Verbrauch im eigenen Haushalt **- Nein**
- **Das erlegte Stück Haar- oder Federwild muß bei der Abgabe an den Großhandel immer zur Fleischuntersuchung angemeldet werden, selbst dann wenn bedenkliche Merkmale nicht festgestellt wurden!**
- **Wer muß die Fleisch- oder Trichinenuntersuchung anmelden?**
- Derjenige, der das erlegte Stück in Eigenbesitz nimmt.
- Bei Abgabe an Gewerbebetriebe oder an zur Jagdausübung berechnigte Personen geht die Anmeldeverpflichtung auf diesen Personenkreis über.
- Beobachtete bedenkliche Merkmale sind bei der Abgabe mitzuteilen.

### **Welche bedenkliche Merkmale können beim Haarwild vorliegen?**

- 1. Abnormes Verhalten und  
Störungen des Allgemeinbefindens;
- 2. Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache ( Fallwild );

- 3. Geschwülste oder Abszesse, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- 4. Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber - oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung;
- 5. Fremder Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen - und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt sind;
- 6. Erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe;
- 7. Erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- 8. Offene Knochenbrüche, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen;
- 9. Erhebliche Abmagerung oder Schwund einzelner Muskelpartien;
- 10. Frische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Bauch- oder Brustfell;
- 11. Sonstige erheblich sinnfällige Veränderungen außer Schußverletzungen, wie z. B. stickige Reifung oder Fäulnis;

## Welche bedenkliche Merkmale können beim Federwild auftreten?

- 1. Siehe Ziffern 1, 2, 3, 7 und 11 der bedenklichen Merkmale beim Haarwild;
- 2. Geschwülste und Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern;
- 3. verklebte Augenlider, Anzeichen von Durchfall, insbesondere im Bereich der Kloake, sowie Verklebungen und
- sonstigen Veränderungen der Befiederung, Haut – und Kopfanhänge sowie der Ständer;
- 4. Schwellungen der Leber oder der Milz, Entzündung des Herzens, des Darms, des Drüsen- und Muskelmagens;
- 5. Schwellungen der Gelenke, erheblicher Abmagerung oder Schwund einzelner Muskelpartien;
- Erlegtes Haarwild ist unverzüglich aufzubrechen und auszuweiden, Hasen und ähnliches Niederwild spätestens bei der Anlieferung in den Betrieben. Das Enthäuten und eine Zerlegung am Erlegungsort ist nur zulässig, wenn der Transport sonst nicht möglich ist.
- Erlegtes Haarwild ist unmittelbar nach dem Aufbrechen und Ausweiden so aufzubewahren, dass es gründlich auskühlen und in den Körperhöhlen abtrocknen kann. Das Haarwild muss alsbald nach dem Erlegen auf eine Innentemperatur von höchstens + 7 Grad C, Federwild von höchstens + 4 Grad C abgekühlt sein; erforderlichenfalls ist es dazu in eine geeignete Kühleinrichtung zu verbringen. (Bei 1°C bis zu 17 Tage)
- Beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiteren Behandeln ist auf Merkmale zu achten, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen. Diese liegen insbesondere vor bei:

## Wildkammer

- Eine geeignete Kühleinrichtung
- Boden muss aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen; Wasser muss leicht ablaufen können
- Wände müssen glatt und mit einem hellen, abwaschfesten Belag versehen sein bis zu einer Höhe von mindestens 2 m
- Decke muss hell und glatt sein
- Türen und Fensterrahmen müssen aus Kunststoff oder Metall sein; sie müssen hell, glatt und zumindest korrosionsbeständig sein (Türen, Fensterrahmen aus Holz sind nur dann erlaubt, wenn sie mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind).
- Ausreichende Beleuchtung, die Abweichungen des Wildbrets erkennen lassen
- Ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung (zur Verhinderung von Kondenswasserbildung)
- Waschbecken mit handwarmem Wasser; Wasserhahn darf nicht von Hand zu betätigen sein; Reinigungs- und Desinfektionsmittelspender; Einweghandtücher
- Wasseranschluss (unter Druck) mit Wasser von mindestens 82°C zur Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte oder anderes geeignetes Desinfektionsverfahren
- Einrichtungsgegenstände, Schneidische, Arbeitsgeräte und Behältnisse müssen aus korrosionsbeständigem Material und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (ein Holztisch als Zerwirkunterlage ist nicht erlaubt)
- Das Fleisch darf nicht unmittelbar Boden oder



Wände berühren

- Reinigungsgeräte und –mittel, sowie Desinfektionsmittel sind getrennt aufzubewahren
- Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer; ebenso sind andere Tiere fernzuhalten

# Tierschutzgesetz

## § 1

- Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. § 4
- (1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. **Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd** oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. **Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.**

## § 13

- (1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

## § 1 Gesetzeszweck

- Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,
  1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (**Nutzfunktion**) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (**Schutz-und Erholungsfunktion**) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
  2. die Forstwirtschaft zu fördern und
  3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

## § 2 Wald

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.
- (2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

- (3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

### § 3

#### Waldeigentumsarten

- (1) **Staatswald** im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes oder eines Landes steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.
- (2) **Körperschaftswald** im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.
- (3) **Privatwald** im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

### § 14

#### Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

# Landeswaldgesetz

## Brandenburg

### § 1

- Zweck dieses Gesetzes ist es, im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit
- 1. den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- 2. die Forstwirtschaft zu fördern, zur Entwicklung des ländlichen Raumes beizutragen sowie den Waldbesitzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- 3. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

### § 2

#### Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen,

2. Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende

Trassen bis zu zehn Meter Breite,

3. Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen,

Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze,

4. Flächen, die dem Anbau von Kulturheidelbeeren dienen, sofern der Holzvorrat nicht 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats unterschreitet und die Flächengröße von zwei Hektar nicht überschreitet,

5. weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

- 3) Nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes sind
- 1. in der Flur oder in bebautem Gebiet gelegene einzelne Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken und Schutzpflanzungen bestockte sowie als Baumschulen verwendete Flächen,
- 2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen,
- 3. mit Waldbäumen bestockte Flächen in gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
- 4. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

### § 3 Waldeigentumsarten und Waldbesitzer

- (1) **Landeswald** im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Landes Brandenburg steht.
- (2) **Körperschaftswald** im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Städte und Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts steht.
- (3) **Privatwald** im Sinne dieses Gesetzes ist Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Wald, der nicht Landeswald oder Körperschaftswald ist.
- (4) **Waldbesitzer** im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

## § 15

### Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

(1) Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Betretungsrecht im Rahmen der Ausübung behördlicher Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

(2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden.

(3) Nicht betreten werden dürfen ohne besondere Befugnis

1. gesperrte Flächen und gesperrte Waldwege,

2. Flächen und Wege, auf denen Holz gefällt, aufgearbeitet, gerückt oder gelagert wird,

3. umzäunte Flächen,

4. forstbetriebliche Einrichtungen.

- (4) Auf Wegen sind das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen gestattet.
- Das Reiten ist nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können. Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhalten Streifen, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand.
- (5) Auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und auf Rückwegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht geritten oder mit bespannten Fahrzeugen gefahren werden.

- (6) Die Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen und Sport- und Lehrpfaden hat im Benehmen mit den betroffenen Waldbesitzern zu erfolgen und ist der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort und Umfang mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Markierung innerhalb von **einem Monat** nach Eingang der Anzeige untersagen oder einschränken, wenn das allgemeine Betretungsrecht nach Absatz 1 oder andere öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Der Waldbesitzer hat die Markierung nach Satz 1 zu dulden.
- (7) Jedermann darf einen Handstrauß, Waldfrüchte, Pilze und wild wachsende Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den besonders geschützten Arten gehören. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Die Entnahme von Wipfeltrieben, Zweigen von Jungwüchsen sowie das Ausgraben und Abschlagen von Forstpflanzen ist nicht zulässig. Andere landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (8) Hunde dürfen nur **angeleint** mitgeführt werden. **Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde.**

## **§ 16 Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen und nicht motorisierten Gespannen**

- (1) Das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und nicht motorisierten Gespannen im Wald ist nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und **die Ausübung der Jagd** erforderlichen Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. Straßenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Waldbesitzer dürfen über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus das Fahren mit Kraftfahrzeugen und nicht motorisierten Gespannen in ihrem Wald gestatten, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist und den Wald nicht gefährdet oder seine Funktionen beeinträchtigt. Die Gestattungen sind der unteren Forstbehörde durch die Gestattungsnehmer unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.



# Unfallverhütungsvorschrift Jagd VSG 4.4

## § 1

### Grundsätze

- Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Waffen und Munition sowie für die Ausübung der Jagd.

## § 2

### Waffen und Munition

- **(1) Es dürfen nur Schußwaffen verwendet werden, die den Bestimmungen des Waffengesetzes entsprechen und nach dem Bundesjagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind. Die Waffen müssen funktionssicher sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.**
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 1**
- 1. Eine Waffe ist z. B. funktionssicher, wenn sie zuverlässig gesichert werden kann, ihr Verschluß dicht ist und wenn sie keine Laufaufbauchungen, Laufdellen oder die Funktionssicherheit beeinträchtigende Rostnarben aufweist.
- 2. Keine bestimmungsgemäße Verwendung ist z.  
B. die Benutzung der Waffe zum
  - Niederhalten von Zäunen beim Übersteigen,
  - Aufstoßen von Hochsitzluken,
  - Erschlagen des Wildes.
- 3. Auf die einschlägigen Bestimmungen
  - des Waffengesetzes (WaffG),

- der Verordnungen zum Waffengesetz (WaffV),
- der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV),
- des Bundesjagdgesetzes (BJG)

wird hingewiesen.

- **(2) Es darf nur für die jeweilige Schußwaffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden.**
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 2**
- 1. Hinweise auf die verwendbare Munition geben  
z. B. die Angaben auf der Schußwaffe.
- 2. In nicht einwandfreiem Zustand ist z. B. feucht gewordene Munition, selbst wenn sie getrocknet wurde.
- **(3) Auch nicht gewerbsmäßig hergestellte Munition muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.**
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 3**
- 1. Hierzu gehört z. B. wiedergeladene Munition.
- 2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes wird hingewiesen.
- **(4) Flintenlaufgeschosspatronen müssen so mitgeführt werden, dass Verwechslungen mit Schrotpatronen ausgeschlossen sind.**

### § 3

#### Ausübung der Jagd

- **(1) Schußwaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Die Laufmündung ist stets - unabhängig vom Ladezustand - in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet wird. Nach dem Laden ist die Waffe zu sichern.**
- **(2) Eine gestochene Waffe ist sofort zu sichern und zu entstecken, falls der Schuß nicht abgegeben wurde.**
- **(3) Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt muß die Schußwaffe entladen sein. Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes, beim Überwinden von Hindernissen oder in ähnlichen Gefahrlagen müssen die Läufe (Patronenlager) entladen sein.**

- **(4) Ein Schuß darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird.**
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 4**
- Eine Gefährdung ist z. B. dann gegeben, wenn
  - Personen durch Geschosse oder Geschossteile verletzt werden können, die an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen, Wasserflächen oder am Wildkörper abprallen oder beim Durchschlagen des Wildkörpers abgelenkt werden,
  - beim Schießen mit Einzelgeschossen kein ausreichender Kugelfang vorhanden ist.
- **(5) Von Wasserfahrzeugen aus darf im Stehen nur geschossen werden, wenn das Fahrzeug gegen Umschlagen und der Schütze gegen Stürzen gesichert sind.**
- **(6) Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen.**
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 6**
- Besondere Gefahren können sich ergeben z. B. durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse, vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild.
- **(7) Fangeisen dürfen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden.**
- **(8) Fangeisen dürfen fängisch nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.**
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 8**
- Eine Gefährdung kann z. B. vermieden werden, wenn Fangeisen in verblendeten Fangbunkern, Fallenkästen oder Fangburgen aufgestellt werden.

## § 4

### Besondere Bestimmungen für Gesellschaftsjagden

- (1) Bei Gesellschaftsjagden muß der Unternehmer einen Jagdleiter bestimmen, wenn er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Die Anordnungen des Jagdleiters sind zu befolgen.

- **Durchführungsanweisung zu Absatz 1**
- Zur Gesellschaftsjagd gehören z. B. Treibjagden und Drückjagden.
- (2) Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren und ihnen die Signale bekanntzugeben.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 2**
- Zur Belehrung gehört insbesondere der Hinweis auf die Vorschriften in Absatz 3 sowie in den Absätzen 6 bis 11.
- (3) Sofern der Jagdleiter nichts anderes anordnet, ist die Waffe erst auf dem Stand zu laden und nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen.
- (4) Der Jagdleiter hat Personen, die infolge mangelnder geistiger und körperlicher Eignung besonders unfallgefährdet sind, die Teilnahme an der Jagd zu untersagen.
- (5) Der Jagdleiter kann für einzelne Aufgaben  
Beauftragte einsetzen.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 5**
- Zu den Aufgaben des Beauftragten können z.  
B. das Einweisen der Schützen in die Schützenstände und das Führen der Treiberwehr gehören.
- (6) Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schußbereich genau zu bezeichnen. Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit den jeweiligen Nachbarn zu verständigen; bei fehlender Sichtverbindung hat der Jagdleiter diese Verständigung sicherzustellen.  
Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verläßt ein Schütze mit Zustimmung des Jagdleiters seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.
- (7) Wenn sich Personen in gefahrbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden. Ein Durchziehen mit der Schußwaffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist unzulässig.

- (8) Mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen darf nicht in das Treiben hineingeschossen werden. Ausnahmen kann der Jagdleiter nur unter besonderen Verhältnissen zulassen, sofern hierdurch eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

- **Durchführungsanweisung zu Absatz 8**

- **Besondere Verhältnisse können z. B. gegeben sein durch die Geländeform oder bei Ansitzdrückjagden.**

- (9) Bei Kesseltreiben bestimmt der Jagdleiter, ab wann nicht mehr in den Kessel geschossen werden darf; spätestens darf jedoch nach dem Signal "Treiber rein" nicht mehr in den Kessel geschossen werden.

- (10) Die Waffe ist außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit geöffnetem Verschuß und mit der Mündung nach oben oder abgeknickt, zu tragen. Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Jagdleiter zulassen, dass Waffen geschlossen und mit der Mündung nach unten getragen werden, wenn sie entladen sind.

- (11) Durchgeh- oder Treiberschützen dürfen während des Treibens nur entladene Schußwaffen mitführen. Dies gilt nicht für Feldstreifen und Kesseltreiben.

- **Durchführungsanweisung zu Absatz 11**

- **Das Mitführen der Schußwaffe kann für den Durchgeh- oder Treiberschützen zweckmäßig sein**

- für den Fangschuß,
- für den Schuß auf vom Hund gestelltes Wild.

- (12) Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.

- **Durchführungsanweisung zu Absatz 12**

- **Als deutlich farbliche Abhebung eignen sich bei Treibern, Treiber- und Durchgeschützen z. B. gelbe Regenbekleidung oder Brustumhänge in orange-roter Signalfarbe, bei Schützen z.B. ein orangefarbenes Signalband am Hut.**

- (13) Bei schlechten Sichtverhältnissen hat der Jagdleiter die Jagd einzustellen.

- **Durchführungsanweisung zu Absatz 13**

- **Schlechte Sichtverhältnisse liegen z. B. vor bei dichtem Nebel, einsetzender Dunkelheit oder Schneetreiben.**

## § 5 Nachsuche

- 1) Der Hundeführer wird durch den Unternehmer oder seinen Beauftragten als Jagdleiter bestimmt; er hat damit Weisungsrecht bei der Nachsuche, falls weitere Personen beteiligt sind.
- (2) Der Hundeführer muß die notwendige persönliche Schutzausrüstung benutzen.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 2**
- **Hierzu kann z. B. das Tragen von Schutzbrille und Schutzhandschuhen gehören.**
- (3) Der Lauf der Waffe ist vor eindringenden Fremdkörpern zu schützen.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 3**
- **Hierzu eignen sich z. B. Klebestreifen aus durchschießbarem Material.**
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen nicht an der Nachsuche teilnehmen.
- (5) Der Unternehmer hat bei der Nachsuche für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material zu sorgen.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 5**
- **Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (VSG 1.3) wird verwiesen.**
- (6) Es gelten im übrigen die Vorschriften von § 4 Absatz 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 12 entsprechend.

## § 6 Übungsschießen

- (1) Das Übungsschießen ist nur auf behördlich zugelassenen Schießständen erlaubt.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 1**
- 1. Die behördliche Zulassung kann auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder des Waffengesetzes erfolgen.
- 2. Auf die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz Verbandes e. V. wird hingewiesen.
- (2) Beim Schießen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 2**
- Als geeigneter Gehörschutz sind z. B. Gehörschutzkapseln anzusehen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" (VSG 1.1) wird verwiesen.

## § 7 Hochsitze

- (1) Der Unternehmer muß sicherstellen, dass
- 1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind
- 2. bei ortsveränderlichen Hochsitzen die Standsicherheit gewährleistet ist,
- 3. Hochsitze vor jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden,
- 4. nicht mehr benötigte Einrichtungen abgebaut werden.
- **Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 1**
- 1. Als Absturzsicherung bei Ansitzleitern wird die

Waffenaufgelegt angesehen.

**2.** Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" (VSG 1.1) und die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen" (VSG 2.1) wird verwiesen.

**3.** Als fachgerecht hergestellt gelten Jagdeinrichtungen, wenn z. B. die Hinweise in der Broschüre "Sichere Hochsitzkonstruktion" beachtet sind.

- **Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 2**
- Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) wird verwiesen.
- (2) Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig. Sie sind mit den Leiterholmen fest zu verbinden und auf diesen nach unten hin abzustützen.



Waidmannsheit.



für die Prüfung